

### Formblatt für Stellungnahmen

in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 6 und 7 zur Umsetzung der Zielstellungen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

(Az: BK7-17-050)

Wir sind damit einverstanden, dass unsere Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw)

Peter-Paul Voß

31. Mai 2017

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung	Kürzel
Die Erhebung und Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte sollte erfolgen durch:  2) den Netzbetreiber	<p>neu.sw spricht sich dafür aus, dass die Messwertaufbereitung, insbesondere Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Datenaufbereitung, in der Sparte Gas dem Netzbetreiber, aufgrund der Abhängigkeiten zu den Gasbeschaffungsdaten bzw. deren Einbeziehung in die Messwertaufbereitung, unter Anwendung der Festlegungsbevollmächtigung der Bundesnetzagentur des § 60 Abs. 2 MsbG und § 75 Nr. 4 MsbG, weiterhin zugeordnet bleibt.</p> <p>Aus folgenden Gründen unterstützen wir vollständig das Positionspapier und die Synopse zur Ausgestaltung der Messwertaufbereitung und -verteilung in der Sparte Gas des BDEW vom 3. April 2017:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Ermittlung von abrechnungsrelevanten Gasbeschaffungskenngrößen, u. a. dem Abrechnungsbrennwert, erfolgt für den jeweiligen Betrachtungszeitraum im Nachhinein durch den Netzbetreiber.</li><li>• Die Verlagerung der Messwertaufbereitung auf den Messstellenbetreiber würde etablierte und gut funktionierende Prozesse zerschlagen.</li></ul>	neu.sw

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zusätzliche Geschäftsabläufe, vermehrter Betriebs- und Clearingsaufwand, unter Umständen neue Verträge usw. führen zu einer unnötigen Steigerung der Prozesskomplexität.</li><li>• Die Ermittlung der Abrechnungsbrennwerte erfolgt in einem abgestimmten Prozess zwischen den Marktpartnern innerhalb eng vordefinierter Fristen und verläuft weitestgehend automatisiert.</li><li>• Der MSB hat keine Netzkenntnisse (z. B. Netzfahrweise usw.). Das Einführen neuer Prozesse zur Datenübermittlung in eine bestehende Prozesskette bringt keine Vorteile und erhöht auf allen Seiten den Druck.</li></ul>	
--	--	--

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung	Kürzel
<p>Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs-) relevanten Messwerten im Gassektor soll erfolgen:</p> <p>2) im Backend des verantwortlichen Marktteiligten</p>	<p>Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs-)relevanten Messwerten im Gassektor ist unter den gegebenen technischen Rahmenbedingungen im Smart Meter Gateway (SMGw) nicht möglich und muss im Backend des Netzbetreibers erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aus dem SMGw werden Messwerte in Form von Betriebs-/Normkubikmeter verteilt. Auf der Empfängerseite können diese nur zur Bilanzierung und Abrechnung unter Kenntnis der zugehörigen Brennwerte verwendet werden.</li> <li>• Aus technischer Sicht ist es nicht möglich dem SMGw die Brennwerte historisiert zu hinterlegen bzw. es ist derzeit nicht geregelt zum entsprechenden Monat ab der 1. Minute den Brennwert an alle SMGw zu hinterlegen.</li> <li>• Lastgänge für RLM-Kunden können aus den o. g. Punkten nicht verschickt werden, da diese nur beim Netzbetreiber berechnet werden können.</li> <li>• Die Verlagerung der Lastgangberechnung und Ersatzwertberechnung erfordert zusätzliche vertragliche Regelungen.</li> <li>• Zur Bildung von Ersatzwerten wird bereits geschultes/fachkundiges G685 Personal beim Netzbetreiber vorgehalten.</li> </ul>	neu.sw



## Formblatt für Stellungnahmen

in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 6 und 7 zur Umsetzung der Zielstellungen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

(Az: BK7-17-050)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Vattenfall Europe Sales GmbH

Rolf Bläsi

31.05.2017

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
Die Erhebung und Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte sollte erfolgen durch:  1) den Messstellenbetreiber	<p>Die Erhebung, Aufbereitung und Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte sollte, wie in der Sparte Strom, durch den Messstellenbetreiber erfolgen ("MSB-Modell").</p> <p>Wird die Verantwortlichkeit abweichend dem Netzbetreiber (NB) ("NB-Modell") auferlegt, muss das derzeit in der Marktkommunikation verwendete Markttrollenmodell überarbeitet werden, da in diesem Fall die Definition des Messstellenbetreibers (MSB) in zwei unterschiedliche Definitionen für einen MSB-Gas und einen MSB-Strom auseinander fallen würden. Damit verbunden wären auch die Marktprozesse der Sparten Gas und Strom deutlich unterschiedlich auszuprägen. Die daraus resultierende Ineffizienz erhöht die Kosten der Marktkommunikation unnötig.</p> <p>Das dem MSB-Modell entgegengehaltene Argument der zusätzlichen Datenaustauschprozesse vermag nicht zu überzeugen, weil der zusätzliche Datenverkehr nur einen geringen Umfang aufweist und außerdem auch nur in den wenigen Fällen überhaupt auftritt, in denen der MSB nicht mit dem NB personenidentisch ist.</p> <p>Gleichzeitig würde ein Festhalten an der bisherigen Verantwortlichkeit des NB und der Verzicht auf den zusätzlichen Datenverkehr verhindern, dass ein MSB Letztverbrauchern Mehrwerte anbieten kann, da der MSB dann nicht über Verbrauchswerte (kWh) sondern nur über Ablesewerte (Kubikmeter) verfügt. Ein MSB könnte damit weder den gesetzlichen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen noch die wettbewerblichen Möglichkeiten nutzen.</p>	VE Sales

<b>Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung</b>	<b>Begründung einfügen</b>	<b>Kürzel einfügen</b>
<p>Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs)-relevanten Messwerten im Gassektor soll erfolgen:</p> <p>1) Im Smart Meter Gateway (Strom) oder  2) im Backend des verantwortlichen Marktbeteiligten</p>	<p>Da die Beurteilung dieser Frage eng mit den Spezifikationen der eingesetzten Technik verknüpft ist, lässt sich diese Frage nur unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Möglichkeiten beantworten.</p> <p>Grundsätzlich sollte die Abwicklung der mit der Datenübermittlung zusammenhängenden Aufgaben wie die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung der abrechnungsrelevanten Messwerte im Gateway erfolgen.  Ziel sollte es daher sein, die technischen Spezifikationen entsprechend auszuprägen.</p> <p>Soweit dies nicht machbar erscheint, bleibt als logische Konsequenz nur die mindestens teilweise Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung der abrechnungsrelevanten Messwerte in einem Backend-System. Allerdings sollte hierbei beachtet werden, die Marktkommunikation nicht unnötig kompliziert zu gestalten. Werden Daten abweichend nicht aus dem Gateway sondern aus einem Backend-System verteilt, muss sich das Backend so verhalten, "als ob" die Daten aus dem Gateway übermittelt würden.</p> <p>Damit sind beide Optionen denkbar und letztlich von der Ausprägung der technischen Spezifikationen durch das BSI abhängig.</p>	<p>VE Sales</p>

## Formblatt für Stellungnahmen

in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 6 und 7 zur Umsetzung der Zielstellungen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

(Az: BK7-17-050)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme ist nicht erforderlich

Stadtwerke Lingen GmbH (SWL)

Mirko Schulz, Kommunikationsbevollmächtigter

31.05.2017

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
Die Erhebung und Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte sollte erfolgen durch:  2) den Netzbetreiber	<p>Die Stadtwerke Lingen GmbH spricht sich dafür aus, dass die Messwertaufbereitung, insbesondere Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Datenaufbereitung, in der Sparte Gas dem Netzbetreiber, aufgrund der Abhängigkeiten zu den Gasbeschaffungsdaten bzw. deren Einbeziehung in die Messwertaufbereitung, unter Anwendung der Festlegungsbevollmächtigung der Bundesnetzagentur des § 60 Abs. 2 MsbG und § 75 Nr. 4 MsbG, weiterhin zugeordnet bleibt.</p> <p>Die Messwertaufbereitung beim Netzbetreiber ist ein im Energiemarkt etablierter, funktionierender und effizienter Prozess. Dies ist u. a. dadurch bedingt, dass dem Netzbetreiber Brennwert und Zustandszahl ohnehin vorliegen. Eine Verlagerung der Messwertaufbereitung auf den Messstellenbetreiber würde funktionierende Prozesse sowie bestehende Synergien zerschlagen und</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- weitreichende Anpassungen bestehender Prozesse sowie die Einführung zusätzlicher Datenaustauschvorgänge mit prozessualen Abhängigkeiten bedingen, ohne dass für den Markt ein Mehrwert generiert wird,</li><li>- die Prozesskomplexität steigern, dadurch die Fehleranfälligkeit der Geschäftsabläufe erhöhen sowie die ohnehin bereits engen Fristvorgaben für den Datenaustausch und die darauf aufbauenden Bilanzierungs- und Abrechnungsprozesse verschärfen,</li><li>- zu erheblichen zusätzlichen Implementierungs-, Betriebs- und Clearingaufwänden führen,</li><li>- zusätzliche Vertragswerke sowie die Anpassung bestehender vertraglicher Vereinbarungen erfordern (insbes. Haftungsregelungen).</li></ul> <p>Für nähere Erläuterungen zu diesen Aspekten verweisen wir auf das Positionierungspapier des BDEW vom 3. April 2017.</p>	SWL

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
<p>Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs)-relevanten Messwerten im Gassektor soll erfolgen:</p> <p>2) im Backend des verantwortlichen Markt-beteiligten</p>	<p>Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs)-relevanten Messwerten im Gassektor ist unter den gegebenen technischen Rahmenbedingungen im Smart Meter Gateway (SMGW) nicht möglich und muss im Backend des Netzbetreibers erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sternförmig aus dem Smart-Meter-Gateway(SMGW) verteilte Messwerte in Betriebs-/Normkubikmetern sind auf der Empfängerseite (beim Berechtigten) erst mittels des für den Betrachtungszeitraum zugehörigen Brennwertes zur Abrechnung und Bilanzierung verwendbar.</li> <li>- Im SMGW können nach der aktuellen Technischen Richtlinie (TR) des BSI keine historischen Werte abgelegt werden. Es gibt keine Zeitscheiben. Auch sind bisher keine gasspezifischen Berechnungsparameter vorgesehen; Brennwert und Zustandszahl können im Gateway nicht abgelegt und für Berechnungen herangezogen werden.</li> <li>- Eine untermonatliche Kommunikation von Lastgängen aus dem Gateway auf Basis von Monatsbilanzierungsbrennwerten wäre nur möglich, wenn es sich um einen RLM-Kunden mit Mengenumwerter handelt und alle SMGW gleichzeitig am Monatsersten um 6.00 Uhr den Bilanzierungsbrennwert eingespielt bekämen, Letzteres ist jedoch nicht in der Technischen Richtlinie des BSI vorgesehen. (Grund: die Kommunikation zwischen Messgerät und SMGW läuft kontinuierlich. Da es keine Zeitscheiben im Gateway gibt, kann der Bilanzierungsbrennwert nicht im Vorfeld eingespielt werden und muss ab der 1. Minute des 1. Tages des Monats korrekt hinterlegt sein.) Eine untermonatliche Kommunikation von Lastgängen auf Basis von Tagesbilanzierungsbrennwerten wäre nur möglich, wenn es sich um einen RLM Kunden mit Mengenumwerter handelt und alle SMGW gleichzeitig täglich um 6.00 Uhr den Bilanzierungsbrennwert eingespielt bekämen, Auch dies ist jedoch in der Technischen Richtlinie des BSI nicht vorgesehen.</li> <li>- Abrechnungslastgänge von RLM-Kunden, untermonatliche Lastgänge von RLM-Kunden ohne Mengenumwerter oder Zählerstände von SLP-Kunden können aus oben Rahmenbedingungen nicht aus einem Gateway kommuniziert werden. Diese Daten können nur im Backend errechnet werden.</li> <li>- Wie oben dargestellt, würde die Verlagerung der Aufgabe – unabhängig davon ob sie im Backend oder im Gateway erfolgen soll – zusätzliche vertragliche Regelungen und die Anpassung bestehender vertraglicher Vereinbarungen erfordern (z. B. Haftungsregelungen).</li> </ul>	SWL

## Formblatt für Stellungnahmen

in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 6 und 7 zur Umsetzung der Zielstellungen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

(Az: BK7-17-050)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH (SBL)

Buddeweg

31.05.2017

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
Die Erhebung und Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte sollte erfolgen durch:  2) den Netzbetreiber	<p>Die gemeinsame Stellungnahme des BDEW/VKU wird vollständig unterstützt. Darüber hinaus nachstehend weitere Aspekte:</p> <p>Die grundsätzlichen Abweichungen physikalischer und chemischer Natur zwischen Strom und Gas rechtfertigen eine spartenspezifische Ausprägung einzelner Prozesse, insb. die nun konsultierte Energiemengenermittlung (Erhebung und Verteilung der Messwerte), über das Interimsmodell hinaus dauerhaft im Zielmodell ab 2020. Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) trägt diesem Umstand bereits Rechnung (§ 60 Abs. 2 MsbG) und hat eine entsprechende Festlegungskompetenz der BNetzA (§ 75 MsbG) bereits angelegt.</p> <p>Basierend auf dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) in Zusammenhang mit § 25 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) wird die Verbrennungsenthalpie (Thermische Energie) von Gas in den überwiegenden Fällen aus wirtschaftlichen Gründen nicht direkt mit einem geeichten Messgerät gemessen, sondern auf der Basis geeichter Volumenmessgeräte unter Anwendung anerkannter Regeln der Technik (DVGW Arbeitsblatt G 685 mit entsprechenden Beiblättern, Arbeitsblatt G 486 sowie weitere technischer Richtlinien) ermittelt.</p> <p>Hierbei spielt neben den Zustandsgrößen Druck und Temperatur insbesondere die Gasbeschaffenheit eine entscheidende Rolle. Diese ist im Vorfeld des Betrachtungszeitraums nur unzureichend bekannt (Standardanalysen im Zustandsmengenumwerter, Verwendung von vorläufigen Brennwerten für Bilanzierungszwecke, etc.) und führt bei Abweichungen zur nachträglichen Korrektur vermeintlich korrekt gemessener Volumenmesswerte aus dem geeichten Messgerät (k-Zahl Korrektur nach G 486).</p>	SBL



Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<p>Die Ermittlung von abrechnungsrelevanten Gasbeschaffheitskenngößen, u.a. dem Abrechnungsbrennwert, erfolgt für den jeweiligen Betrachtungszeitraum im Nachhinein durch den Netzbetreiber. Innerhalb vorgegebener Fristen (GeLi Gas, Kooperationsvereinbarung) erfolgt diese Ermittlung im bisher abgestimmten Zusammenspiel zwischen den betroffenen (vorgelagerten) Netzbetreibern. Diese Prozesse sind im Markt etabliert, mittels der durch die BNetzA festgelegten prozessualen Abwicklung innerhalb der Marktkommunikation automatisiert und stellen die korrekte Ermittlung der abrechnungsrelevanten Größen innerhalb der vorgegebenen Fristen sicher.</p> <p>Für Messstellenbetreiber sind diese Einflussfaktoren mangels Kenntnis der Netztopologie sowie der aktuellen Netzfahrweise nicht bestimmbar. Die Etablierung zusätzlicher Prozesse zur Datenübermittlung zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber bringt prozessual keinerlei Vorteile, verzögert die Ermittlung der Abrechnungswerte durch zusätzliche Prozessschleifen insbesondere im Fehlerfall deutlich und splittet die Prozessverantwortung im Sinne des Eichrechtes (Haftung für fehlerhafte Messwerte gegenüber Messwertverwendern im Sinne § 33 MessEG) undefiniert auf. Die zu erwartenden Clearingprozesse werden dadurch unnötig weiter verkompliziert.</p> <p>Eine Abkehr von der bisherigen Aufbereitung und Verteilung der Messwerte würde die Prozesskomplexität erhöhen und damit ebenfalls die einhergehende Kostenentwicklung. Denn jeder zusätzliche Prozessschritt benötigt auch einen weiteren Prozess für die Korrekturabstimmung. Diese Abstimmung kann von beiden Beteiligten (MSB und VNB) unabhängig voneinander ausgelöst werden, beeinflusst sich jedoch gegenseitig.</p> <p>Die physikalischen Abhängigkeiten sind definiert: Basierend auf den gemessenen Volumen werden im Anschluss die abrechnungsrelevanten Brennwerte rechnerisch ermittelt. Auf Basis dieser berechneten Brennwerte berechnet sich die jeweilige (entnommene) Energie.</p> <p>Daher unterstützen wir vollständig das Positionspapier und die Synopse zur Ausgestaltung der Messwertaufbereitung und – verteilung in der Sparte Gas des BDEWs vom 3. April 2017.</p>	

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatz-	Das DVGW Arbeitsblatt G685, als einzige vom Regelermittlungsausschuss anerkannte Regel der Technik	SBL

<b>Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung</b>	<b>Begründung einfügen</b>	<b>Kürzel einfügen</b>
<p>wertbildung von (abrechnungs)-relevanten Messwerten im Gassektor soll erfolgen:</p> <p>2) im Backend des verantwortlichen Marktbeteiligten</p>	<p>zur Ermittlung der Verbrennungsenthalpie (Thermische Energie) von Gasen, definiert im Kapitel 7 umfangreiche Verfahren zur Ersatzwertbildung, welche in Form einer Anwendungsmatrix für abrechnungsrelevante Messgrößen in Form entsprechender Strategien und Anwendungsreihenfolgen definiert sind.</p> <p>Hierbei kommen u.a. Methoden zum Einsatz, welche andere, vergleichbare Messstellen bzw. Informationen aus geschlossenen Netzabschnitten verwenden oder die Berücksichtigung von Laufzeiten innerhalb der Netze voraussetzen. Kenntnisse der genauen Netztopologie sowie aktueller Netzschaltzustände sind hierbei Voraussetzung und entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Auch im Falle der Verwendung historischer Daten für die Ersatzwertbildung liegen diese nur der Marktrolle Netzbetreiber für zurückliegende Zeiträume vollständig vor.</p> <p>Die Komplexität dieser Verfahren, deren Anwendung im Übrigen die Ausbildung und Ernennung von entsprechenden Sachkundigen im Unternehmen zwingend voraussetzen, verhindert eine entsprechende Abbildung im Smart Meter Gateway (SMGW).</p> <p>Aufgrund der oben dargestellten Abhängigkeiten von Volumenmesswerten des geeichten Gaszählers sowie dessen Zusatzeinrichtungen einerseits sowie den Gasbeschaffenheitskenngößen andererseits, kann nur das Backendsystem des verantwortlichen Marktakteurs (sprich: Netzbetreibers) für Plausibilisierung, technische Mengenermittlung sowie Ersatzwertbildung abrechnungsrelevanter Messwerte im geschäftliche und amtlichen Verkehr Anwendung finden.</p>	

## Formblatt für Stellungnahmen

in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 6 und 7 zur Umsetzung der Zielstellungen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

(Az: BK7-17-050)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Stadtwerke Döbeln GmbH

Kürzel: SWD

31. Mai 2017

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
Die Erhebung und Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte sollte erfolgen durch:  2) den Netzbetreiber	<p>Die SWD sprechen sich dafür aus, dass die Messwertaufbereitung, insbesondere Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Datenaufbereitung, in der Sparte Gas dem Netzbetreiber, aufgrund der Abhängigkeiten zu den Gasbeschaffungsdaten bzw. deren Einbeziehung in die Messwertaufbereitung, unter Anwendung der Festlegungsbevollmächtigung der Bundesnetzagentur des § 60 Abs. 2 MsbG und § 75 Nr. 4 MsbG, weiterhin zugeordnet bleibt.</p> <p>Die Messwertaufbereitung beim Netzbetreiber ist ein im Energiemarkt etablierter, funktionierender und effizienter Prozess. Dies ist u. a. dadurch bedingt, dass dem Netzbetreiber Brennwert und Zustandszahl ohnehin vorliegen. Eine Verlagerung der Messwertaufbereitung auf den Messstellenbetreiber würde funktionierende Prozesse sowie bestehende Synergien zerschlagen und</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ weitreichende Anpassungen bestehender Prozesse sowie die Einführung zusätzlicher Datenaustauschvorgänge mit prozessualen Abhängigkeiten bedingen, ohne dass für den Markt ein Mehrwert generiert wird,</li><li>➤ die Prozesskomplexität steigern, dadurch die Fehleranfälligkeit der Geschäftsabläufe erhöhen sowie die ohnehin bereits engen Fristvorgaben für den Datenaustausch und die darauf aufbauenden Bilanzierungs- und Abrechnungsprozesse verschärfen,</li></ul>	SWD

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ zu erheblichen zusätzlichen Implementierungs-, Betriebs- und Clearingaufwänden führen,</li> <li>➤ zusätzliche Vertragswerke sowie die Anpassung bestehender vertraglicher Vereinbarungen erfordern (insbes. Haftungsregelungen).</li> </ul>	

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
<p>Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs)-relevanten Messwerten im Gassektor soll erfolgen:</p> <p>2) im Backend des verantwortlichen Marktbeteiligten</p>	<p>Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs)-relevanten Messwerten im Gassektor ist unter den gegebenen technischen Rahmenbedingungen im Smart Meter Gateway (SMGw) nicht möglich und muss im Backend des Netzbetreibers erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sternförmig aus dem Smart-Meter-Gateway(SMGw) verteilte Messwerte in Betriebs-/Normkubikmetern sind auf der Empfängerseite (beim Berechtigten) erst mittels des für den Betrachtungszeitraum zugehörigen Brennwertes zur Abrechnung und Bilanzierung verwendbar.</li> <li>• Im SMGw können nach der aktuellen Technischen Richtlinie (TR) des BSI keine historischen Werte abgelegt werden. Es gibt keine Zeitscheiben. Auch sind bisher keine gasspezifischen Berechnungsparameter vorgesehen; Brennwert und Zustandszahl können im Gateway nicht abgelegt und für Berechnungen herangezogen werden.</li> <li>• Eine untermonatliche Kommunikation von Lastgängen aus dem Gateway auf Basis von Monatsbilanzierungsbrennwerten wäre nur möglich, wenn es sich um einen RLM-Kunden mit Mengenumwerter handelt und alle SMGw gleichzeitig am Monatsersten um 6.00 Uhr den Bilanzierungsbrennwert eingespielt bekämen, Letzteres ist jedoch nicht in der Technischen Richtlinie des BSI vorgesehen. (Grund: die Kommunikation zwischen Messgerät und SMGW läuft kontinuierlich. Da es keine Zeitscheiben im Gateway gibt, kann der Bilanzierungsbrennwert nicht im Vorfeld eingespielt werden und muss ab der 1. Minute des 1. Tages des Monats korrekt hinterlegt sein.) Eine untermonatliche Kommunikation von Lastgängen auf Basis von Tagesbilanzierungsbrennwerten wäre nur möglich,</li> </ul>	SWD

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<p>wenn es sich um einen RLM Kunden mit Mengenumwerter handelt und alle SMGw gleichzeitig täglich um 6.00 Uhr den Bilanzierungsbrennwert eingespielt bekämen, Auch dies ist jedoch in der Technischen Richtlinie des BSI nicht vorgesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abrechnungslastgänge von RLM-Kunden, untermonatliche Lastgänge von RLM-Kunden ohne Mengenumwerter oder Zählerstände von SLP-Kunden können aus oben Rahmenbedingungen nicht aus einem Gateway kommuniziert werden. Diese Daten können nur im Backend errechnet werden.</li> <li>• Wie oben dargestellt, würde die Verlagerung der Aufgabe – unabhängig davon ob sie im Backend oder im Gateway erfolgen soll – zusätzliche vertragliche Regelungen und die Anpassung bestehender vertraglicher Vereinbarungen erfordern (z. B. Haftungsregelungen).</li> </ul>	

## Formblatt für Stellungnahmen

in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 6 und 7 zur Umsetzung der Zielstellungen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

(Az: BK7-17-050)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Stadtwerte Döbeln GmbH (SWD)

Herr Richter

31.05.2017

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
Die Erhebung und Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte sollte erfolgen durch:  2) den Netzbetreiber	<p>Die grundsätzlichen Abweichungen physikalischer und chemischer Natur zwischen Strom und Gas rechtfertigen eine spartenspezifische Ausprägung einzelner Prozesse, insb. die nun konsultierte Energiemengenermittlung (Erhebung und Verteilung der Messwerte), über das Interimsmodell hinaus dauerhaft im Zielmodell ab 2020. Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) trägt diesem Umstand bereits Rechnung (§ 60 Abs. 2 MsbG) und hat eine entsprechende Festlegungskompetenz der BNetzA (§ 75 MsbG) bereits angelegt.</p> <p>Basierend auf dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) in Zusammenhang mit § 25 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) wird die Verbrennungsenthalpie (Thermische Energie) von Gas in den überwiegenden Fällen aus wirtschaftlichen Gründen nicht direkt mit einem geeichten Messgerät gemessen, sondern auf der Basis geeichter Volumenmessgeräte unter Anwendung anerkannter Regeln der Technik (DVGW Arbeitsblatt G 685 mit entsprechenden Beiblättern, Arbeitsblatt G 486 sowie weitere technischer Richtlinien) ermittelt.</p> <p>Hierbei spielt neben den Zustandsgrößen Druck und Temperatur insbesondere die Gasbeschaffenheit eine entscheidende Rolle. Diese ist im Vorfeld des Betrachtungszeitraums nur unzureichend bekannt (Standardanalysen im Zustandsmengenumwerter, Verwendung von vorläufigen Brennwerten für Bilanzierungszwecke, etc.) und führt bei Abweichungen zur nachträglichen Korrektur vermeintlich korrekt gemessener Volumenmesswerte aus dem geeichten Messgerät (k-Zahl Korrektur nach G 486).</p> <p>Die Ermittlung von abrechnungsrelevanten Gasbeschaffenheitskenngrößen, u.a. dem Abrechnungsbrennwert, erfolgt für den jeweiligen Betrachtungszeitraum im Nachhinein durch den Netzbetreiber.</p>	SWD

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<p>Innerhalb vorgegebener Fristen (GeLi Gas, Kooperationsvereinbarung) erfolgt diese Ermittlung im bisher abgestimmten Zusammenspiel zwischen den betroffenen (vorgelagerten) Netzbetreibern. Diese Prozesse sind im Markt etabliert, mittels der durch die BNetzA festgelegten prozessualen Abwicklung innerhalb der Marktkommunikation automatisiert und stellen die korrekte Ermittlung der abrechnungsrelevanten Größen innerhalb der vorgegebenen Fristen sicher.</p> <p>Für Messstellenbetreiber sind diese Einflussfaktoren mangels Kenntnis der Netztopologie sowie der aktuellen Netzfahrweise nicht bestimmbar. Die Etablierung zusätzlicher Prozesse zur Datenübermittlung zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber bringt prozessual keinerlei Vorteile, verzögert die Ermittlung der Abrechnungswerte durch zusätzliche Prozessschleifen insbesondere im Fehlerfall deutlich und splittet die Prozessverantwortung im Sinne des Eichrechtes (Haftung für fehlerhafte Messwerte gegenüber Messwertverwendern im Sinne § 33 MessEG) undefiniert auf. Die zu erwartenden Clearingprozesse werden dadurch unnötig weiter verkompliziert.</p> <p>Eine Abkehr von der bisherigen Aufbereitung und Verteilung der Messwerte würde die Prozesskomplexität erhöhen und damit ebenfalls die einhergehende Kostenentwicklung. Denn jeder zusätzliche Prozessschritt benötigt auch einen weiteren Prozess für die Korrekturabstimmung. Diese Abstimmung kann von beiden Beteiligten (MSB und VNB) unabhängig voneinander ausgelöst werden, beeinflusst sich jedoch gegenseitig.</p> <p>Die physikalischen Abhängigkeiten sind definiert: Basierend auf den gemessenen Volumen werden im Anschluss die abrechnungsrelevanten Brennwerte rechnerisch ermittelt. Auf Basis dieser berechneten Brennwerte berechnet sich die jeweilige (entnommene) Energie.</p> <p>Daher unterstützen wir vollständig das Positionspapier und die Synopse zur Ausgestaltung der Messwertaufbereitung und – verteilung in der Sparte Gas des BDEWs vom 3. April 2017.</p>	

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs)-relevanten Messwerten im Gassektor soll erfolgen:	Das DVGW Arbeitsblatt G685, als einzige vom Regelermittlungsausschuss anerkannte Regel der Technik zur Ermittlung der Verbrennungsenthalpie (Thermische Energie) von Gasen, definiert im Kapitel 7 umfangreiche Verfahren zur Ersatzwertbildung, welche in Form einer Anwendungsmatrix für abrechnungsrelevante Messgrößen in Form entsprechender Strategien und Anwendungsreihenfolgen definiert sind.	SWD

<b>Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung</b>	<b>Begründung einfügen</b>	<b>Kürzel einfügen</b>
2) im Backend des verantwortlichen Marktbeteiligten	<p>Hierbei kommen u.a. Methoden zum Einsatz, welche andere, vergleichbare Messstellen bzw. Informationen aus geschlossenen Netzabschnitten verwenden oder die Berücksichtigung von Laufzeiten innerhalb der Netze voraussetzen. Kenntnisse der genauen Netztopologie sowie aktueller Netzschaltzustände sind hierbei Voraussetzung und entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Auch im Falle der Verwendung historischer Daten für die Ersatzwertbildung liegen diese nur der Marktrolle Netzbetreiber für zurückliegende Zeiträume vollständig vor. Die Komplexität dieser Verfahren, deren Anwendung im Übrigen die Ausbildung und Ernennung von entsprechenden Sachkundigen im Unternehmen zwingend voraussetzen, verhindert eine entsprechende Abbildung im Smart Meter Gateway (SMGW).</p> <p>Aufgrund der oben dargestellten Abhängigkeiten von Volumenmesswerten des geeichten Gaszählers sowie dessen Zusatzeinrichtungen einerseits sowie den Gasbeschaffenhheitskenngrößen andererseits, kann nur das Backendsystem des verantwortlichen Marktakteurs (sprich: Netzbetreibers) für Plausibilisierung, technische Mengenermittlung sowie Ersatzwertbildung abrechnungsrelevanter Messwerte im geschäftliche und amtlichen Verkehr Anwendung finden.</p>	



## Formblatt für Stellungnahmen

in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 6 und 7 zur Umsetzung der Zielstellungen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

(Az: BK7-17-050)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH (EWW)

Dieter Brosch, Leiter Regulierung und Netzwirtschaft

31.05.2017

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
Die Erhebung und Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte sollte erfolgen durch:  2) den Netzbetreiber	<p>Die EWW spricht sich dafür aus, dass die Messwertaufbereitung, insbesondere Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Datenaufbereitung, in der Sparte Gas dem Netzbetreiber, aufgrund der Abhängigkeiten zu den Gasbeschaffungsdaten bzw. deren Einbeziehung in die Messwertaufbereitung, unter Anwendung der Festlegungsbevollmächtigung der Bundesnetzagentur des § 60 Abs. 2 MsbG und § 75 Nr. 4 MsbG, weiterhin zugeordnet bleibt.</p> <p>Die Messwertaufbereitung beim Netzbetreiber ist ein im Energiemarkt etablierter, funktionierender und effizienter Prozess. Dies ist u. a. dadurch bedingt, dass dem Netzbetreiber Brennwert und Zustandszahl ohnehin vorliegen. Eine Verlagerung der Messwertaufbereitung auf den Messstellenbetreiber würde funktionierende Prozesse sowie bestehende Synergien zerschlagen und</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• weitreichende Anpassungen bestehender Prozesse sowie die Einführung zusätzlicher Datenaustauschvorgänge mit prozessualen Abhängigkeiten bedingen, ohne dass für den Markt ein Mehrwert generiert wird,</li><li>• die Prozesskomplexität steigern, dadurch die Fehleranfälligkeit der Geschäftsabläufe erhöhen sowie die ohnehin bereits engen Fristvorgaben für den Datenaustausch und die darauf aufbauenden Bilanzierungs- und Abrechnungsprozesse verschärfen,</li><li>• zu erheblichen zusätzlichen Implementierungs-, Betriebs- und Clearingaufwänden führen,</li><li>• zusätzliche Vertragswerke sowie die Anpassung bestehender vertraglicher Vereinbarungen erfordern (insbes. Haftungsregelungen).</li></ul> <p>Für nähere Erläuterungen zu diesen Aspekten verweisen wir auf das Positionierungspapier des BDEW vom 3. April 2017.</p>	EWW

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
<p>Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs)-relevanten Messwerten im Gassektor soll erfolgen:</p> <p>2) im Backend des verantwortlichen Markt-beteiligten</p>	<p>Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs)-relevanten Mess-werten im Gassektor ist unter den gegebenen technischen Rahmenbedingungen im Smart Meter Gateway (SMGw) nicht möglich und muss im Backend des Netzbetreibers erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sternförmig aus dem Smart-Meter-Gateway(SMGw) verteilte Messwerte in Betriebs-/Normkubikmetern sind auf der Empfängerseite (beim Berechtigten) erst mittels des für den Betrachtungszeitraum zugehörigen Brennwertes zur Abrechnung und Bilanzierung verwend-bar.</li> <li>• Im SMGw können nach der aktuellen Technischen Richtlinie (TR) des BSI keine historischen Werte abgelegt werden. Es gibt keine Zeitscheiben. Auch sind bisher keine gasspezifischen Berechnungsparameter vorgesehen; Brennwert und Zustandszahl können im Gateway nicht abgelegt und für Berechnungen herangezogen werden.</li> <li>• Eine untermonatliche Kommunikation von Lastgängen aus dem Gateway auf Basis von Monatsbilanzierungsbrennwerten wäre nur möglich, wenn es sich um einen RLM-Kunden mit Mengenumwerter handelt und alle SMGw gleichzeitig am Monatsersten um 6.00 Uhr den Bilanzierungsbrennwert eingespielt bekämen, Letzteres ist jedoch nicht in der Technischen Richtlinie des BSI vorgesehen. (Grund: die Kommunikation zwischen Messgerät und SMGW läuft kontinuierlich. Da es keine Zeitscheiben im Gateway gibt, kann der Bilanzierungsbrennwert nicht im Vorfeld eingespielt werden und muss ab der 1. Minute des 1. Tages des Monats korrekt hinterlegt sein.) Eine untermonatliche Kommunikation von Lastgängen auf Basis von Tagesbilanzierungsbrennwerten wäre nur möglich, wenn es sich um einen RLM Kunden mit Mengenumwerter handelt und alle SMGw gleich-zeitig täglich um 6.00 Uhr den Bilanzierungsbrennwert eingespielt bekämen, Auch dies ist jedoch in der Technischen Richtlinie des BSI nicht vorgesehen.</li> <li>• Abrechnungslastgänge von RLM-Kunden, untermonatliche Lastgänge von RLM-Kunden ohne Mengenumwerter oder Zählerstände von SLP-Kunden können aus oben Rahmenbedingungen nicht aus einem Gateway kommuniziert werden. Diese Daten können nur im Backend errechnet werden.</li> <li>• Wie oben dargestellt, würde die Verlagerung der Aufgabe – unabhängig davon ob sie im Backend oder im Gateway erfolgen soll – zusätzliche vertragliche Regelungen und die Anpassung bestehender vertraglicher Vereinbarungen erfordern (z. B. Haftungsregelungen).</li> </ul>	<p>EWV</p>

## Formblatt für Stellungnahmen

in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 6 und 7 zur Umsetzung der Zielstellungen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

(Az: BK7-17-050)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme ist nicht erforderlich.

terranets bw GmbH

Dr. Alexander Weideler

30.05.2017

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
<p>Die Erhebung und Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte sollte durch den Netzbetreiber erfolgen</p>	<p>In unserer Begründung steht die RLM-Messung als Hauptanwendungsfall der FNB im Fokus.</p> <p><b>(Mess-)technische Umstände:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Energiemengenermittlung, die sich durch physikalische Gegebenheiten im Gasbereich deutlich vom Strombereich unterscheidet, wird bei der Wahl des MSB als Verantwortlichem für die Erhebung und Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte (MSB-Modell) durch folgende Aspekte komplex: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Als relevante Basisgrößen für eine (Standard-)Messlokation für die Mengenermittlung liegen <b>9 – 10 Zeitreihen vor</b>, die zu plausibilisieren sind und bzgl. derer ggf. eine Ersatzwertbildung erfolgen muss (4 - 5 Volumengrößen, 2 Zustandsgrößen, 3 Gasbeschaffenheitsgrößen).</li> <li>- Anders als in der Einleitung der Festlegungsverfahren der BNetzA zum Zielmodell dargestellt, liegt die Zustandszahl-Ermittlung nicht in der Sphäre des Netzbetreibers. Die Zustandszahl (Z-Zahl) wird im MSB-Modell vom MSB ermittelt, der vom NB die berechnete Kompressibilitätszahl (K-Zahl) benötigt. Der NB ermittelt die K-Zahl auf Basis der Gasbeschaffenheitsgrößen, die wiederum ggf. vom MSB an den NB zu übermitteln wären, sofern der MSB auch die Gasbeschaffenheitsmessenanlagen betreibt. Die Ermittlung der K-Zahl kann je nach verwendetem Verfahren (abhängig von dem Messdruck) sehr umfangreich sein. Beim NB-Modell würden K-Zahl- und Z-Zahl in einer Hand liegen und dadurch die Prozesse schlank gehalten werden können.</li> <li>- Z-Zahl und K-Zahl sind auf Ebene Messlokation anzuwenden, weil die einfließenden Parameter auf Ebene der Marktlokation unterschiedlich sind. Dadurch wird der Umfang der auszutauschenden Datenprozesse noch erheblicher. Au-</li> </ul> </li> </ul>	

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<p>Berdem widerspricht die Vorgehensweise der Ermittlung auf Marktlokationsebene, wie in der Einleitung der Festlegungsverordnung vorgesehen, dem Eichrecht. § 25 Mess- und Eichverordnung schreibt die verpflichtende Anwendbarkeit des DVGW-Regelwerk (G685) vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der MSB hat nicht alle Informationen für eine bestmögliche Ersatzwertbildung zur Verfügung (z. B. kennt er das Netz nicht in Gänze insbesondere nicht die Ersatzwerte für den Druck und für die Bilanzierung nach G685 Punkt 7). Dadurch ist fraglich ob die Qualität der Ersatzwertbildung nach den geltenden Vorschriften durch den MSB gewährleistet werden kann.</li> <li>• Der MSB benötigt einen geeigneten historischen Datenbestand (Bilanzierung nach G685 Punkt 8), um Plausibilisierung und Ersatzwertbildung durchführen zu können. Die Datenweitergabe erfordert die Einwilligung/Vollmacht des Kunden. Bei jedem MSB-Wechsel müsste entweder der vorherige MSB oder der grundzuständige NB den historischen Datenbestand dem übernehmenden MSB bereitstellen. Beim MSB-Modell entstehen weitere Prozesse zum wiederkehrenden Datenaustausch, die zu regeln und durchzuführen sind. Das NB-Modell hat den Vorteil, dass der Datenbestand nur einmal vorhanden ist und nicht weiter transportiert werden muss.</li> <li>• Der MSB benötigt für eine ordnungsgemäße Plausibilisierung und ggf. Ersatzwertbildung Informationen über Netzmaßnahmen, die originär beim NB vorhanden sind und beim NB-Modell nicht weitergegeben werden müssen. Der NB müsste gegebenenfalls die Informationen über Maßnahmen im Netz aufbereiten, damit sie vom MSB umgesetzt werden können. Dadurch entstehen ein nicht unerheblicher zusätzlicher Aufwand im Gegensatz zum schlanken NB-Modell sowie neue Schnittstellen.</li> </ul> <p><b>Prozessuale Umstände:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beim MSB-Modell sind neue Schnittstellen, neue Datenformate, neue Prozesse, zusätzliche Datenlieferungen zwischen MSB und NB zu entwickeln und zu implementieren. Dadurch entsteht eine hohe Komplexität beim Prozess der Energiemengenermittlung und Bilanzierung. Die in kursiv dargestellten Schnittstellen/Prozesse sind beim MSB-Modell neu zu entwickeln. <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Plausibilisierung und Ersatzwertbildung</b> <i>NB muss MSB initial Vergangenheitswerte für Messlokation liefern. NB muss MSB über Netzmaßnahmen informieren. Hierfür sind entsprechende Prozesse zu definieren.</i></li> </ul> </li> </ul>	

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Vorläufige Energiemengenermittlung</b> <i>Bilanzierungsbrennwert ist – zumindest initial- vom NB im Voraus an MSB zu übermitteln.</i> Für den täglichen Prozess liegen dann MSB durch die Messung sämtliche Werte zur vorläufigen Energiemengenermittlung vor.</li> <li>- <b>Endgültige Energiemengenermittlung</b> <i>Abrechnungsbrennwert ist vom NB nachmonatlich an MSB zu übermitteln.</i> Für den Prozess der endgültigen Energieermittlung liegen dann MSB sämtliche Werte vor bzw. er kann sie berechnen.</li> <li>- <b>Datenlieferungen zur Brennwert- bzw. K-Zahl-Ermittlung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ MSB muss stündlich an NB für Messlokation Komponenten der Gasbeschaffenheit übermitteln, sofern Messlokation mit Gasbeschaffenheitsmessung ausgestattet ist.</li> <li>▪ <i>MSB muss stündlich an NB für Messlokation Volumen im Normzustand übermitteln, sofern der NB ein Gasbeschaffenheitsrekonstruktionssystem betreibt.</i></li> <li>▪ <i>MSB muss nachmonatlich an NB für Messlokation spätestens am 2. WT plausibilisiertes und ersatzwertgebildetes Volumen im Normzustand übermitteln<sup>1</sup>.</i></li> <li>▪ <i>MSB muss nachmonatlich an NB für Messlokation das endgültige K-Zahl-korrigierte Volumen im Normzustand übermitteln.</i></li> </ul> </li> <li>- Datenlieferungen MSB an NB zur Erfüllung GaBi Gas <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <i>Vorläufige Energiemengen</i></li> <li>▪ <i>Endgültige Energiemengen</i></li> </ul> </li> <li>- Informationen zu kommerziellen Daten NB an MSB, für die es bisher keine standardisierten Datenaustauschprozesse gibt <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <i>Zuordnung von Messlokationen zu Marktlokation</i></li> <li>▪ <i>Zusätzliche Information im Falle eines Lieferantenwechsels</i></li> </ul> </li> <li>- Datenlieferungen MSB an TK gemäß Geli Gas (Verlagerung der Schnittstelle von NB an MSB) <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <i>Täglich vorläufige Energiemengen</i></li> <li>▪ <i>Auf Anfrage stündlich vorläufige Energiemengen</i></li> <li>▪ <i>Nachmonatlich endgültige Energiemengen</i></li> </ul> </li> </ul>	

<sup>1</sup> NB benötigt nachmonatlich Volumen im Normzustand unabhängig vom Verfahren der Ermittlung des Abrechnungsbrennwertes.

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<p>Im Gegensatz zum MSB-Modell erfordert das NB-Modell lediglich <b>eine</b> Schnittstelle zwischen NB und MSB, die heute bereits existiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- MSB liest aus und übermittelt sämtliche Messwerte an NB.</li> </ul> <p>Durch die hohe Anzahl neu zu schaffender Schnittstellen bzw. geänderter Datenlieferungsprozesse steigen der Aufwand und die Fehleranfälligkeit. Der erhöhte Aufwand wird sich zeitkritisch auf die Prozesse der Bilanzierung und Marktkommunikation auswirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die im Rahmen der Anpassung der GaBi Gas diskutierten neuen Anforderungen der Händler/BKV (Erhöhung der Häufigkeit der Bereitstellung von Informationen an die Netznutzer, einer Verkürzung der Fristen für die Bereitstellung von Informationen und einer Verbesserung der Genauigkeit der übermittelten Informationen) sind mit einer Erhöhung in der Anzahl der zu bedienenden Schnittstellen und der damit verbundenen Fehleranfälligkeit nicht zu realisieren.</li> <li>• Durch die komplexen Schnittstellen zwischen NB und MSB besteht die Gefahr, dass die aktuell geltenden GABiGas- und KoV-Fristen schwer und zukünftige Fristen aufgrund der höheren Anforderungen an die Informationsbereitstellung nicht eingehalten werden können.</li> <li>• Die GaBiGas-Fristen bedingen auch die Fristen der KoV. Diese sind aufeinander abgestimmt, da die Prozesse aufeinander aufbauen. Sie können nicht einseitig vom NB geändert werden. Der MSB ist kein Vertragspartner der KoV, dadurch sind Minderleistungen in der Datenqualität und fristgerechten Datenbereitstellung nicht sanktionierbar.</li> <li>• Durch die neuen untermonatlichen bzw. nachmonatlichen Prozesse entstehen neue Fehlerquellen, die einen erhöhten Clearingbedarf (zum Beispiel aufgrund etwaiger Abweichungen zwischen den Zeitreihen X6G und X7G bzw. wenn in einer dieser Zeitreihen keine Werte vorliegen) nach sich ziehen werden. Bereits heute ist das Clearing jedoch nur eingeschränkt und ab gewissen Grenzwerten möglich, weil man davon ausgegangen ist, dass sich die Allokationsprozesse etabliert haben und ein Clearing somit den Ausnahmefall darstellen soll. Es ist demnach nicht auszuschließen, dass der aufgrund der neuen Prozesse nunmehr entstehende erhöhte Clearingbedarf durch entsprechende Clearingprozesse nicht beglichen werden kann. Die Abweichungen würden dann zu Lasten des Regelenergieumlagekontos laufen.</li> <li>• Beim MSB-Modell ist der NB nicht in der Lage, die Plausibilisierung seiner Kapazitätsüberschreitungsrechnungen durchzuführen oder Fragen der LF zu beantworten, weil der NB im MSB-Modell nur das Ergebnis der Energiemengenermittlung und nicht die eingeflossenen Rohdaten kennt. Zur Plausibilisierung der Rechnungen sind die Rohdaten erforderlich, die der NB beim MSB-Modell vom MSB zur Prüfung und Klärung anfordern</li> </ul>	

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<p>muss. Hierdurch entsteht ein zusätzlicher Aufwand (Zeit und Ressourcen) bei NB und MSB.</p> <p><b>Brennwertrekonstruktionssysteme (REKO-Systeme)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auch im MSB-Modell bleibt der NB sowohl Hersteller als auch Betreiber des REKO-Systems. Die geeicht betriebenen REKO-Systeme sind aufgrund der schwankenden Gasbeschaffenheiten erforderlich und bei den FNB im Einsatz, um die eichrechtlichen Forderungen und Grenzwerte einzuhalten. Auf Basis geeichter Messwerte an Ein- und Auspeisemessstellen (Brennwert und Volumen) werden Tagesbrennwerte für jeden Auspeisepunkt (NAP/NKP) ermittelt, die zur Abrechnung im geschäftlichen Verkehr (Energimengen) dienen.</li> <li>• Wenn dem NB beim MSB-Modell nicht alle Rohdaten vorliegen, ist die Beurteilung der Datenqualität schwierig. Für den Fall, dass es zu Differenzen in der REKO kommt, erschwert es die Fehlersuche, wenn der REKO-Betreiber nicht die volle Datenhoheit hat. Sollten Korrekturen der Daten des Messstellenbetreibers notwendig sein, verlängert es den ohnehin zeitkritischen Prozess ein weiteres Mal.</li> </ul> <p><b>Sonstige Umstände:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist offensichtlich, dass das MSB-Modell zu höheren Prozesskosten führen wird, weil <ul style="list-style-type: none"> <li>- neue Prozesse implementiert werden müssen,</li> <li>- das Volumen der Marktkommunikation steigen wird,</li> <li>- eine entsprechende Prozessüberwachung aufgebaut werden muss,</li> <li>- manuelle Clearingprozesse entstehen,</li> <li>- Energieermittlungssysteme beim MSB neu aufgebaut werden müssen,</li> <li>- der Personalbedarf und die</li> <li>- Anforderungen an IT Systeme steigen werden.</li> </ul> </li> <li>• Dem steht jedoch gerade für den in dieser Stellungnahme dargestellten RLM-Bereich kein Nutzen gegenüber. Durch die Verlagerung der Verantwortlichkeit für die Energiemengenermittlung zum MSB wird eine zusätzliche Marktrolle geschaffen, die aber auch zu einem großen Anteil beim NB verbleibt, da dieser vom MsbG als grundzuständiger MSB in jedem Fall gesetzt ist. Außerdem ist mit viel komplexeren und aufwändigeren Prozessen zu rechnen, die die Datenqualität keineswegs verbessern, sondern sich auf diese eher negativ auswirken werden.</li> </ul>	

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Gesetzgeber hat ausweichlich der Begründung des MsbG zu § 60 erwogen, den MSB anstelle des VNB als Datendrehscheibe vorzusehen. Der FNB-Bereich und damit insbesondere die RLM-Messung steht demnach nicht im Fokus. Außerdem ermächtigt er die BNetzA von den Vorgaben hinsichtlich Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Gasbereich abzuweichen. Hierzu bedarf es auch keiner erheblichen Gründe, sondern allein der Tatsache, dass die Prozesse im Gasbereich komplexer sind und sich nicht den Stromprozessen gleichstellen lassen.</li> </ul>	

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
<p>Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs)-relevanten Messwerten im Gassektor soll erfolgen: im Backend des verantwortlichen Marktbeitragenden</p>	<p>In unserer Begründung steht die RLM-Messung als Hauptanwendungsfall der FNB im Fokus. Bei den FNB ist darüber hinaus der Einsatz geeichter REKO-Systeme erforderlich.</p> <p>Aufgrund der <b>hohen Komplexität und der eichrechtlichen Anforderungen</b> (MessEG und MessEV) kann in diesem Bereich die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung abrechnungsrelevanter Messwerte nur im Backend erfolgen. Über den gesamten Messdruckbereich ist die automatische Abwicklung der Anforderungen in einem Smart Meter Gateway vor Ort aus unserer Sicht technisch und eichrechtlich nicht möglich.</p> <p>Für die Energiemengenermittlung Gas insbesondere im RLM-Bereich sind komplexe und <b>umfangreiche Prozesse abzubilden, welche nicht in einem Smart Meter Gateway vor Ort automatisierbar sind</b>. Dazu zählen beispielsweise Ersatzwertbildung, Z-Zahl-Ermittlung und K-Zahl-Korrektur. Für diese komplexen Prozessschritte ist eine umfangreiche Datenbasis erforderlich. Da sich diese abrechnungsrelevanten Größen zum Teil gegenseitig beeinflussen, sind aufeinander abgestimmte Abläufe einzuhalten, die unter Umständen auch zusätzliche Bearbeitungsschleifen erforderlich machen.</p> <p>Darüber hinaus basiert die Energiemengenermittlung auf <b>geeichten Abrechnungsbrennwerten. Diese können nur vom NB</b> gemäß DVGW-Regelwerk geeicht ermittelt und zugeordnet werden, da nur er über die erforderlichen Netzkenntnisse verfügt. Entweder ordnet er repräsentative Gasbeschaffenheitsmessungen gemäß der regionalen Lage der Messlokation oder die im geeichten REKO-System ermittelten Brennwerte den Messstellen zu. Für die geeichte Brennwertermittlung im REKO-System wird untermonatlich das vorläufige Normvolumen aller Messstellen zwingend benötigt.</p>	



<b>Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung</b>	<b>Begründung einfügen</b>	<b>Kürzel einfügen</b>
	Aus den dargestellten prozessualen, eichrechtlichen und technischen Gründen kann die Ermittlung und Verteilung der Abrechnungsdaten aus unserer Sicht nur im Backend erfolgen und nicht automatisiert durch ein Smart Meter Gateway vor Ort.	

## Formblatt für Stellungnahmen

in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 6 und 7 zur Umsetzung der Zielstellungen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

(Az: BK7-17-050)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Energieversorgung Leverkusen GmbH Co.KG

Ralf Zimmermann

31.05.2017

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
Die Erhebung und Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte sollte erfolgen durch:  den Netzbetreiber	<p>Die Energieversorgung Leverkusen spricht sich dafür aus, dass die Messwertaufbereitung, insbesondere Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Datenaufbereitung, in der Sparte Gas dem Netzbetreiber, aufgrund der Abhängigkeiten zu den Gasbeschaffungsdaten bzw. deren Einbeziehung in die Messwertaufbereitung, unter Anwendung der Festlegungsbevollmächtigung der Bundesnetzagentur des § 60 Abs. 2 MsbG und § 75 Nr. 4 MsbG, weiterhin zugeordnet bleibt.</p> <p>Die Messwertaufbereitung beim Netzbetreiber ist ein im Energiemarkt etablierter, funktionierender und effizienter Prozess. Dies ist u. a. dadurch bedingt, dass dem Netzbetreiber Brennwert und Zustandszahl ohnehin vorliegen. Eine Verlagerung der Messwertaufbereitung auf den Messstellenbetreiber würde funktionierende Prozesse sowie bestehende Synergien zerschlagen und</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• weitreichende Anpassungen bestehender Prozesse sowie die Einführung zusätzlicher Datenaustauschvorgänge mit prozessualen Abhängigkeiten bedingen, ohne dass für den Markt ein Mehrwert generiert wird</li><li>• die Prozesskomplexität steigern, dadurch die Fehleranfälligkeit der Geschäftsabläufe erhöhen sowie die ohnehin bereits engen Fristvorgaben für den Datenaustausch und die darauf aufbauenden Bilanzierungs- und Abrechnungsprozesse verschärfen</li><li>• zu erheblichen zusätzlichen Implementierungs-, Betriebs- und Clearingaufwänden führen,</li><li>• zusätzliche Vertragswerke sowie die Anpassung bestehender vertraglicher Vereinbarungen erfordern (insbes. Haftungsregelungen).</li></ul>	EVL

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	Für nähere Erläuterungen zu diesen Aspekten verweisen wir auf das Positionierungspapier des BDEW vom 3. April 2017.	

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
<p>Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs)-relevanten Messwerten im Gassektor soll erfolgen:</p> <p>im Backend des verantwortlichen Marktbeitrags</p>	<p>Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs)-relevanten Messwerten im Gassektor ist unter den gegebenen technischen Rahmenbedingungen im Smart Meter Gateway (SMGW) nicht möglich und muss im Backend des Netzbetreibers erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sternförmig aus dem Smart-Meter-Gateway(SMGw) verteilte Messwerte in Betriebs-/Normkubikmetern sind auf der Empfängerseite (beim Berechtigten) erst mittels des für den Betrachtungszeitraum zugehörigen Brennwertes zur Abrechnung und Bilanzierung verwendbar.</li> <li>• Im SMGW können nach der aktuellen Technischen Richtlinie (TR) des BSI keine historischen Werte abgelegt werden. Es gibt keine Zeitscheiben. Auch sind bisher keine gasspezifischen Berechnungsparameter vorgesehen; Brennwert und Zustandszahl können im Gateway nicht abgelegt und für Berechnungen herangezogen werden.</li> <li>• Eine untermonatliche Kommunikation von Lastgängen aus dem Gateway auf Basis von Monatsbilanzierungsbrennwerten wäre nur möglich, wenn es sich um einen RLM-Kunden mit Mengenumwerter handelt und alle SMGW gleichzeitig am Monatsersten um 6.00 Uhr den Bilanzierungsbrennwert eingespielt bekämen, Letzteres ist jedoch nicht in der Technischen Richtlinie des BSI vorgesehen. (Grund: die Kommunikation zwischen Messgerät und SMGW läuft kontinuierlich. Da es keine Zeitscheiben im Gateway gibt, kann der Bilanzierungsbrennwert nicht im Vorfeld eingespielt werden und muss ab der 1. Minute des 1. Tages des Monats korrekt hinterlegt sein.) Eine untermonatliche Kommunikation von Lastgängen auf Basis von Tagesbilanzierungsbrennwerten wäre nur möglich, wenn es sich um einen RLM Kunden mit Mengenumwerter handelt und alle SMGW gleichzeitig täglich um 6.00 Uhr den Bilanzierungsbrennwert eingespielt bekämen, Auch dies ist jedoch in der Technischen Richtlinie des BSI nicht vorgesehen.</li> <li>• Abrechnungslastgänge von RLM-Kunden, untermonatliche Lastgänge von RLM-Kunden ohne Mengenumwerter oder Zählerstände von SLP-Kunden können aus obigen Rahmenbedingungen</li> </ul>	EVL

<b>Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung</b>	<b>Begründung einfügen</b>	<b>Kürzel einfügen</b>
	<p>nicht aus einem Gateway kommuniziert werden. Diese Daten können nur im Backend errechnet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Wie oben dargestellt, würde die Verlagerung der Aufgabe – unabhängig davon ob sie im Backend oder im Gateway erfolgen soll – zusätzliche vertragliche Regelungen und die Anpassung bestehender vertraglicher Vereinbarungen erfordern (z. B. Haftungsregelungen).</li></ul>	

## Formblatt für Stellungnahmen

in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 6 und 7 zur Umsetzung der Zielstellungen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

(Az: BK7-17-050)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme ist nicht erforderlich.

SWB Netz GmbH

31.05.2017

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
<p>Die Erhebung und Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte sollte erfolgen durch:</p> <p>2) den Netzbetreiber</p>	<p>Die SWB Netz GmbH spricht sich dafür aus, dass die Messwertaufbereitung, insbesondere Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Datenaufbereitung, in der Sparte Gas dem Netzbetreiber, aufgrund der Abhängigkeiten zu den Gasbeschaffungsdaten bzw. deren Einbeziehung in die Messwertaufbereitung, unter Anwendung der Festlegungsbevollmächtigung der Bundesnetzagentur des § 60 Abs. 2 MsbG und § 75 Nr. 4 MsbG, weiterhin zugeordnet bleibt.</p> <p>Die Messwertaufbereitung beim Netzbetreiber ist ein im Energiemarkt etablierter, funktionierender und effizienter Prozess. Dies ist u. a. dadurch bedingt, dass dem Netzbetreiber Brennwert und Zustandszahl ohnehin vorliegen. Eine Verlagerung der Messwertaufbereitung auf den Messstellenbetreiber würde funktionierende Prozesse sowie bestehende Synergien zerschlagen und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• weitreichende Anpassungen bestehender Prozesse sowie die Einführung zusätzlicher Datenaustauschvorgänge mit prozessualen Abhängigkeiten bedingen, ohne dass für den Markt ein Mehrwert generiert wird,</li> <li>• die Prozesskomplexität steigern, dadurch die Fehleranfälligkeit der Geschäftsabläufe erhöhen sowie die ohnehin bereits engen Fristvorgaben für den Datenaustausch und die darauf aufbauenden Bilanzierungs- und Abrechnungsprozesse verschärfen,</li> <li>• zu erheblichen zusätzlichen Implementierungs-, Betriebs- und Clearingaufwänden führen,</li> <li>• zusätzliche Vertragswerke sowie die Anpassung bestehender vertraglicher Vereinbarungen erfordern (insbes. Haftungsregelungen).</li> <li>• Für nähere Erläuterungen zu diesen Aspekten verweisen wir auf das Positionierungspapier des BDEW vom 3. April 2017.</li> </ul>	<p>SWB Netz GmbH</p>
<p>Die Erhebung und Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte sollte erfolgen durch:</p>	<p>Die grundsätzlichen Abweichungen physikalischer und chemischer Natur zwischen Strom und Gas recht-</p>	<p>SWB Netz GmbH</p>

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
<p>relevanter Messwerte sollte erfolgen durch:</p> <p>2) den Netzbetreiber</p>	<p>fertigen eine spartenspezifische Ausprägung einzelner Prozesse, insb. die nun konsultierte Energiemengenermittlung (Erhebung und Verteilung der Messwerte), über das Interimsmodell hinaus dauerhaft im Zielmodell ab 2020. Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) trägt diesem Umstand bereits Rechnung (§ 60 Abs. 2 MsbG) und hat eine entsprechende Festlegungskompetenz der BNetzA (§ 75 MsbG) bereits angelegt.</p> <p>Basierend auf dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) in Zusammenhang mit § 25 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) wird die Verbrennungsenthalpie (Thermische Energie) von Gas in den überwiegenden Fällen aus wirtschaftlichen Gründen nicht direkt mit einem geeichten Messgerät gemessen, sondern auf der Basis geeichter Volumenmessgeräte unter Anwendung anerkannter Regeln der Technik (DVGW Arbeitsblatt G 685 mit entsprechenden Beiblättern, Arbeitsblatt G 486 sowie weitere technischer Richtlinien) ermittelt.</p> <p>Hierbei spielt neben den Zustandsgrößen Druck und Temperatur insbesondere die Gasbeschaffenheit eine entscheidende Rolle. Diese ist im Vorfeld des Betrachtungszeitraums nur unzureichend bekannt (Standardanalysen im Zustandsmengenumwerter, Verwendung von vorläufigen Brennwerten für Bilanzierungszwecke, etc.) und führt bei Abweichungen zur nachträglichen Korrektur vermeintlich korrekt gemessener Volumenmesswerte aus dem geeichten Messgerät (k-Zahl Korrektur nach G 486).</p> <p>Die Ermittlung von abrechnungsrelevanten Gasbeschaffenheitskenngrößen, u.a. dem Abrechnungsbrennwert, erfolgt für den jeweiligen Betrachtungszeitraum im Nachhinein durch den Netzbetreiber.</p> <p>Innerhalb vorgegebener Fristen (GeLi Gas, Kooperationsvereinbarung) erfolgt diese Ermittlung im bisher abgestimmten Zusammenspiel zwischen den betroffenen (vorgelagerten) Netzbetreibern. Diese Prozesse sind im Markt etabliert, mittels der durch die BNetzA festgelegten prozessualen Abwicklung innerhalb der Marktkommunikation automatisiert und stellen die korrekte Ermittlung der abrechnungsrelevanten Größen innerhalb der vorgegebenen Fristen sicher.</p> <p>Für Messstellenbetreiber sind diese Einflussfaktoren mangels Kenntnis der Netztopologie sowie der aktuellen Netzfahrweise nicht bestimmbar. Die Etablierung zusätzlicher Prozesse zur Datenübermittlung zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber bringt prozessual keinerlei Vorteile, verzögert die Ermittlung der Abrechnungswerte durch zusätzliche Prozessschleifen insbesondere im Fehlerfall deutlich und splittet die Prozessverantwortung im Sinne des Eichrechtes (Haftung für fehlerhafte Messwerte gegenüber Messwertverwendern im Sinne § 33 MessEG) undefiniert auf. Die zu erwartenden Clearingprozesse werden dadurch unnötig weiter verkompliziert.</p> <p>Eine Abkehr von der bisherigen Aufbereitung und Verteilung der Messwerte würde die Prozesskomplexität erhöhen und damit ebenfalls die einhergehende Kostenentwicklung. Denn jeder zusätzliche Prozessschritt benötigt auch einen weiteren Prozess für die Korrekturabstimmung. Diese Abstimmung kann von beiden Beteiligten (MSB und VNB) unabhängig voneinander ausgelöst werden, beeinflusst sich je-</p>	

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<p>doch gegenseitig.</p> <p>Die physikalischen Abhängigkeiten sind definiert: Basierend auf den gemessenen Volumen werden im Anschluss die abrechnungsrelevanten Brennwerte rechnerisch ermittelt. Auf Basis dieser berechneten Brennwerte berechnet sich die jeweilige (entnommene) Energie.</p> <p>Daher unterstützen wir vollständig das Positionspapier und die Synopse zur Ausgestaltung der Messwertaufbereitung und – verteilung in der Sparte Gas des BDEWs vom 3. April 2017.</p>	

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
<p>Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs)-relevanten Messwerten im Gassektor soll erfolgen:</p> <p>2) im Backend des verantwortlichen Markt-beteiligten</p>	<p>Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs)-relevanten Messwerten im Gassektor ist unter den gegebenen technischen Rahmenbedingungen im Smart Meter Gateway (SMGw) nicht möglich und muss im Backend des Netzbetreibers erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sternförmig aus dem Smart-Meter-Gateway (SMGw) verteilte Messwerte in Betriebs-/Normkubikmetern sind auf der Empfängerseite (beim Berechtigten) erst mittels des für den Betrachtungszeitraum zugehörigen Brennwertes zur Abrechnung und Bilanzierung verwendbar.</li> <li>• Im SMGw können nach der aktuellen Technischen Richtlinie (TR) des BSI keine historischen Werte abgelegt werden. Es gibt keine Zeitscheiben. Auch sind bisher keine gasspezifischen Berechnungsparameter vorgesehen; Brennwert und Zustandszahl können im Gateway nicht abgelegt und für Berechnungen herangezogen werden.</li> <li>• Eine untermonatliche Kommunikation von Lastgängen aus dem Gateway auf Basis von Monatsbilanzierungsbrennwerten wäre nur möglich, wenn es sich um einen RLM-Kunden mit Mengenumwerter handelt und alle SMGw gleichzeitig am Monatsersten um 6.00 Uhr den Bilanzierungsbrennwert eingespielt bekämen, Letzteres ist jedoch nicht in der Technischen Richtlinie des BSI vorgesehen. (Grund: die Kommunikation zwischen Messgerät und SMGw läuft kontinuierlich. Da es keine Zeitscheiben im Gateway gibt, kann der Bilanzierungsbrennwert nicht im Vorfeld eingespielt werden und muss ab der 1. Minute des 1. Tages des Monats korrekt hinterlegt sein.) Eine untermonatliche Kommunikation von Lastgängen auf Basis von Tagesbilanzierungsbrennwerten wäre nur möglich, wenn es sich um einen RLM Kunden mit Mengenumwerter handelt und alle SMGw gleichzeitig täglich um 6.00 Uhr den Bilanzierungsbrennwert eingespielt bekämen, Auch dies ist jedoch in der Technischen Richtlinie des BSI nicht vorgesehen.</li> <li>• Abrechnungslastgänge von RLM-Kunden, untermonatliche Lastgänge von RLM-Kunden ohne</li> </ul>	SWB Netz GmbH

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<p>Mengenumberter oder Zählerstände von SLP-Kunden können aus oben Rahmenbedingungen nicht aus einem Gateway kommuniziert werden. Diese Daten können nur im Backend errechnet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie oben dargestellt, würde die Verlagerung der Aufgabe – unabhängig davon ob sie im Backend oder im Gateway erfolgen soll – zusätzliche vertragliche Regelungen und die Anpassung bestehender vertraglicher Vereinbarungen erfordern (z. B. Haftungsregelungen).</li> </ul>	
<p>Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs)-relevanten Messwerten im Gassektor soll erfolgen:</p> <p>2) im Backend des verantwortlichen Marktbeteiligten</p>	<p>Das DVGW Arbeitsblatt G685, als einzige vom Regelermittlungsausschuss anerkannte Regel der Technik zur Ermittlung der Verbrennungsenthalpie (Thermische Energie) von Gasen, definiert im Kapitel 7 umfangreiche Verfahren zur Ersatzwertbildung, welche in Form einer Anwendungsmatrix für abrechnungsrelevante Messgrößen in Form entsprechender Strategien und Anwendungsreihenfolgen definiert sind.</p> <p>Hierbei kommen u.a. Methoden zum Einsatz, welche andere, vergleichbare Messstellen bzw. Informationen aus geschlossenen Netzabschnitten verwenden oder die Berücksichtigung von Laufzeiten innerhalb der Netze voraussetzen. Kenntnisse der genauen Netztopologie sowie aktueller Netzschaltzustände sind hierbei Voraussetzung und entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Auch im Falle der Verwendung historischer Daten für die Ersatzwertbildung liegen diese nur der Marktrolle Netzbetreiber für zurückliegende Zeiträume vollständig vor.</p> <p>Die Komplexität dieser Verfahren, deren Anwendung im Übrigen die Ausbildung und Ernennung von entsprechenden Sachkundigen im Unternehmen zwingend voraussetzen, verhindert eine entsprechende Abbildung im Smart Meter Gateway (SMGW).</p> <p>Aufgrund der oben dargestellten Abhängigkeiten von Volumenmesswerten des geeichten Gaszählers sowie dessen Zusatzeinrichtungen einerseits sowie den Gasbeschaffenheitskenngößen andererseits, kann nur das Backendsystem des verantwortlichen Marktakteurs (<b>sprich: Netzbetreibers</b>) für Plausibilisierung, technische Mengenermittlung sowie Ersatzwertbildung abrechnungsrelevanter Messwerte im geschäftlichen und amtlichen Verkehr Anwendung finden.</p>	SWB Netz GmbH



## Formblatt für Stellungnahmen

in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 6 und 7 zur Umsetzung der Zielstellungen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

(Az: BK7-17-050)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme ist nicht erforderlich.

ZVO Energie GmbH

Sven Christensen

31.05.2017

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
Die Erhebung und Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte sollte erfolgen durch:  2) den Netzbetreiber	<p>Die ZVO Energie GmbH spricht sich wie der BDEW und der VKU dafür aus, dass die Messwertaufbereitung, insbesondere Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Datenaufbereitung, in der Sparte Gas dem Netzbetreiber, aufgrund der Abhängigkeiten zu den Gasbeschaffungsdaten bzw. deren Einbeziehung in die Messwertaufbereitung, unter Anwendung der Festlegungsbevollmächtigung der Bundesnetzagentur des § 60 Abs. 2 MsbG und § 75 Nr. 4 MsbG, weiterhin zugeordnet bleibt. Die Messwertaufbereitung beim Netzbetreiber ist ein im Energiemarkt etablierter, funktionierender und effizienter Prozess. Dies ist u. a. dadurch bedingt, dass dem Netzbetreiber Brennwert und Zustandszahl ohnehin vorliegen. Eine Verlagerung der Messwertaufbereitung auf den Messstellenbetreiber würde funktionierende Prozesse sowie bestehende Synergien zerschlagen und</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ weitreichende Anpassungen bestehender Prozesse sowie die Einführung zusätzlicher Datenaustauschvorgänge mit prozessualen Abhängigkeiten bedingen, ohne dass für den Markt ein Mehrwert generiert wird,</li><li>➤ die Prozesskomplexität steigern, dadurch die Fehleranfälligkeit der Geschäftsabläufe erhöhen sowie die ohnehin bereits engen Fristvorgaben für den Datenaustausch und die darauf aufbauenden Bilanzierungs- und Abrechnungsprozesse verschärfen,</li><li>➤ zu erheblichen zusätzlichen Implementierungs-, Betriebs- und Clearingaufwänden führen,</li><li>➤ zusätzliche Vertragswerke sowie die Anpassung bestehender vertraglicher Vereinbarungen erfordern (insbes. Haftungsregelungen).</li></ul> <p>Für nähere Erläuterungen zu diesen Aspekten verweisen wir auf das Positionierungspapier des BDEW</p>	ZVO

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<p>vom 3. April 2017.</p> <p>Auch die GEODE kommt in diesem Punkt zum selben Ergebnis, so dass sich die ZVO Energie GmbH der Argumentation der Verbände ausdrücklich anschließt.</p>	

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
<p>Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs)-relevanten Messwerten im Gassektor soll erfolgen:</p> <p>2) im Backend des verantwortlichen Markt-beteiligten</p>	<p>Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs)-relevanten Messwerten im Gassektor ist unter den gegebenen technischen Rahmenbedingungen im Smart Meter Gateway (SMGW) nicht möglich und muss im Backend des Netzbetreibers erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sternförmig aus dem Smart-Meter-Gateway(SMGW) verteilte Messwerte in Betriebs-/Normkubikmetern sind auf der Empfängerseite (beim Berechtigten) erst mittels des für den Betrachtungszeitraum zugehörigen Brennwertes zur Abrechnung und Bilanzierung verwendbar.</li> <li>• Im SMGW können nach der aktuellen Technischen Richtlinie (TR) des BSI keine historischen Werte abgelegt werden. Es gibt keine Zeitscheiben. Auch sind bisher keine gasspezifischen Berechnungsparameter vorgesehen; Brennwert und Zustandszahl können im Gateway nicht abgelegt und für Berechnungen herangezogen werden.</li> <li>• Eine untermonatliche Kommunikation von Lastgängen aus dem Gateway auf Basis von Monatsbilanzierungsbrennwerten wäre nur möglich, wenn es sich um einen RLM-Kunden mit Mengenumwerter handelt und alle SMGW gleichzeitig am Monatsersten um 6.00 Uhr den Bilanzierungsbrennwert eingespielt bekämen, Letzteres ist jedoch nicht in der Technischen Richtlinie des BSI vorgesehen. (Grund: die Kommunikation zwischen Messgerät und SMGW läuft kontinuierlich. Da es keine Zeitscheiben im Gateway gibt, kann der Bilanzierungsbrennwert nicht im Vorfeld eingespielt werden und muss ab der 1. Minute des 1. Tages des Monats korrekt hinterlegt sein.) Eine untermonatliche Kommunikation von Lastgängen auf Basis von Tagesbilanzierungsbrennwerten wäre nur möglich, wenn es sich um einen RLM Kunden mit Mengenumwerter handelt und alle SMGW gleichzeitig täglich um 6.00 Uhr den Bilanzierungsbrennwert eingespielt bekämen, Auch dies ist jedoch in der Technischen Richtlinie des BSI nicht vorgesehen.</li> <li>• Abrechnungslastgänge von RLM-Kunden, untermonatliche Lastgänge von RLM-Kunden ohne Mengenumwerter oder Zählerstände von SLP-Kunden können aus oben Rahmenbedingungen nicht aus einem Gateway kommuniziert werden. Diese Daten können nur im Backend errechnet werden.</li> </ul>	ZVO

<b>Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung</b>	<b>Begründung einfügen</b>	<b>Kürzel einfügen</b>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Wie oben dargestellt, würde die Verlagerung der Aufgabe – unabhängig davon ob sie im Backend oder im Gateway erfolgen soll – zusätzliche vertragliche Regelungen und die Anpassung bestehender vertraglicher Vereinbarungen erfordern (z. B. Haftungsregelungen).</li></ul> <p>Auch die GEODE kommt in diesem Punkt zum selben Ergebnis, so dass sich die ZVO Energie GmbH der Argumentation der Verbände ausdrücklich anschließt.</p>	

## Formblatt für Stellungnahmen

in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 6 und 7 zur Umsetzung der Zielstellungen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

(Az: BK7-17-050)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung ist nicht erforderlich.

[wesernetz Bremen GmbH, wesernetz Bremerhaven GmbH]

[Henry Blume]

[30.05.2017]

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
Die Erhebung und Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte sollte erfolgen durch:  2) den Netzbetreiber	<p>Die grundsätzlichen Abweichungen physikalischer und chemischer Natur zwischen Strom und Gas rechtfertigen eine spartenspezifische Ausprägung einzelner Prozesse, insb. die nun konsultierte Energiemengenermittlung (Erhebung und Verteilung der Messwerte), über das Interimsmodell hinaus dauerhaft im Zielmodell ab 2020. Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) trägt diesem Umstand bereits Rechnung (§ 60 Abs. 2 MsbG) und hat eine entsprechende Festlegungskompetenz der BNetzA (§ 75 MsbG) bereits angelegt.</p> <p>Basierend auf dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) in Zusammenhang mit § 25 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) wird die Verbrennungsenthalpie (Thermische Energie) von Gas in den überwiegenden Fällen aus wirtschaftlichen Gründen nicht direkt mit einem geeichten Messgerät gemessen, sondern auf der Basis geeichter Volumenmessgeräte unter Anwendung anerkannter Regeln der Technik (DVGW Arbeitsblatt G 685 mit entsprechenden Beiblättern, Arbeitsblatt G 486 sowie weitere technischer Richtlinien) ermittelt.</p> <p>Hierbei spielt neben den Zustandsgrößen Druck und Temperatur insbesondere die Gasbeschaffenheit eine entscheidende Rolle. Diese ist im Vorfeld des Betrachtungszeitraums nur unzureichend bekannt (Standardanalysen im Zustandsmengenumwerter, Verwendung von vorläufigen Brennwerten für Bilanzierungszwecke, etc.) und führt bei Abweichungen zur nachträglichen Korrektur vermeintlich korrekt gemessener Volumenmesswerte aus dem geeichten Messgerät (k-Zahl Korrektur nach G 486).</p> <p>Die Ermittlung von abrechnungsrelevanten Gasbeschaffenheitskenngrößen, u.a. dem Abrechnungsbrennwert, erfolgt für den jeweiligen Betrachtungszeitraum im Nachhinein durch den Netzbetreiber.</p> <p>Innerhalb vorgegebener Fristen (GeLi Gas, Kooperationsvereinbarung) erfolgt diese Ermittlung im bisher abgestimmten Zusammenspiel zwischen den betroffenen (vorgelegerten) Netzbetreibern. Diese Prozesse sind im Markt etabliert, mittels der durch die BNetzA festgelegten prozessualen Abwicklung innerhalb der Marktkommunikation automatisiert und stellen die korrekte Ermittlung der abrechnungsrelevanten Größen innerhalb der vorgegebenen Fristen sicher.</p> <p>Für Messstellenbetreiber sind diese Einflussfaktoren mangels Kenntnis der Netztopologie sowie der aktuellen</p>	wn

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<p>Netzfahrweise nicht bestimmbar. Die Etablierung zusätzlicher Prozesse zur Datenübermittlung zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber bringt prozessual keinerlei Vorteile, verzögert die Ermittlung der Abrechnungswerte durch zusätzliche Prozessschleifen insbesondere im Fehlerfall deutlich und splittet die Prozessverantwortung im Sinne des Eichrechtes (Haftung für fehlerhafte Messwerte gegenüber Messwertverwendern im Sinne § 33 MessEG) undefiniert auf. Die zu erwartenden Clearingprozesse werden dadurch unnötig weiter verkompliziert.</p> <p>Eine Abkehr von der bisherigen Aufbereitung und Verteilung der Messwerte würde die Prozesskomplexität erhöhen und damit ebenfalls die einhergehende Kostenentwicklung. Denn jeder zusätzliche Prozessschritt benötigt auch einen weiteren Prozess für die Korrekturabstimmung. Diese Abstimmung kann von beiden Beteiligten (MSB und VNB) unabhängig voneinander ausgelöst werden, beeinflusst sich jedoch gegenseitig.</p> <p>Die physikalischen Abhängigkeiten sind definiert: Basierend auf den gemessenen Volumen werden im Anschluss die abrechnungsrelevanten Brennwerte rechnerisch ermittelt. Auf Basis dieser berechneten Brennwerte berechnet sich die jeweilige (entnommene) Energie.</p> <p>Daher unterstützen wir vollständig das Positionspapier und die Synopse zur Ausgestaltung der Messwertaufbereitung und -verteilung in der Sparte Gas des BDEWs vom 3. April 2017.</p>	

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
<p>Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs-)relevanten Messwerten im Gassektor soll erfolgen:</p> <p>2) im Backend des verantwortlichen Marktbeitrags</p>	<p>Das DVGW Arbeitsblatt G685, als einzige vom Regelermittlungsausschuss anerkannte Regel der Technik zur Ermittlung der Verbrennungsenthalpie (Thermische Energie) von Gasen, definiert im Kapitel 7 umfangreiche Verfahren zur Ersatzwertbildung, welche in Form einer Anwendungsmatrix für abrechnungsrelevante Messgrößen in Form entsprechender Strategien und Anwendungsreihenfolgen definiert sind.</p> <p>Hierbei kommen u.a. Methoden zum Einsatz, welche andere, vergleichbare Messstellen bzw. Informationen aus geschlossenen Netzabschnitten verwenden oder die Berücksichtigung von Laufzeiten innerhalb der Netze voraussetzen. Kenntnisse der genauen Netztopologie sowie aktueller Netzschtaltzustände sind hierbei Voraussetzung und entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Auch im Falle der Verwendung historischer Daten für die Ersatzwertbildung liegen diese nur der Marktrolle Netzbetreiber für zurückliegende Zeiträume vollständig vor.</p> <p>Die Komplexität dieser Verfahren, deren Anwendung im Übrigen die Ausbildung und Ernennung von entsprechenden Sachkundigen im Unternehmen zwingend voraussetzen, verhindert eine entsprechende Abbildung im Smart Meter Gateway (SMGW).</p> <p>Aufgrund der oben dargestellten Abhängigkeiten von Volumenmesswerten des geeichten Gaszählers sowie dessen Zusatzeinrichtungen einerseits sowie den Gasbeschafftheitskenngrößen andererseits, kann nur das Backendsystem des verantwortlichen Marktakteurs (sprich: Netzbetreibers) für Plausibilisierung, technische Mengenermittlung sowie Ersatzwertbildung abrechnungsrelevanter Messwerte im geschäftlichen und amtlichen Verkehr Anwendung finden.</p>	wn

## Formblatt für Stellungnahmen

in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 6 und 7 zur Umsetzung der Zielstellungen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

(Az: BK7-17-050)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Mainzer Netze GmbH (MN)

Helmut Jungmann

31.05.2017

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
Die Erhebung und Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte sollte erfolgen durch:  2) den Netzbetreiber	<p>Die MN sprechen sich dafür aus, dass die Messwertaufbereitung, insbesondere Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Datenaufbereitung, in der Sparte Gas dem Netzbetreiber, aufgrund der Abhängigkeiten zu den Gasbeschaffungsdaten bzw. deren Einbeziehung in die Messwertaufbereitung, unter Anwendung der Festlegungsbevollmächtigung der Bundesnetzagentur des § 60 Abs. 2 MsbG und § 75 Nr. 4 MsbG, weiterhin zugeordnet bleibt.</p> <p>Die Messwertaufbereitung beim Netzbetreiber ist ein im Energiemarkt etablierter, funktionierender und effizienter Prozess. Dies ist u. a. dadurch bedingt, dass dem Netzbetreiber Brennwert und Zustandszahl ohnehin vorliegen. Eine Verlagerung der Messwertaufbereitung auf den Messstellenbetreiber würde funktionierende Prozesse sowie bestehende Synergien zerschlagen und</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ weitreichende Anpassungen bestehender Prozesse sowie die Einführung zusätzlicher Datenaustauschvorgänge mit prozessualen Abhängigkeiten bedingen, ohne dass für den Markt ein Mehrwert generiert wird,</li><li>➤ die Prozesskomplexität steigern, dadurch die Fehleranfälligkeit der Geschäftsabläufe erhöhen sowie die ohnehin bereits engen Fristvorgaben für den Datenaustausch und die darauf aufbauenden Bilanzierungs- und Abrechnungsprozesse verschärfen,</li><li>➤ zu erheblichen zusätzlichen Implementierungs-, Betriebs- und Clearingaufwänden führen,</li><li>➤ zusätzliche Vertragswerke sowie die Anpassung bestehender vertraglicher Vereinbarungen erfordern (insbes. Haftungsregelungen).</li></ul>	MN

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<p>Für nähere Erläuterungen zu diesen Aspekten verweisen wir auf das Positionierungspapier des BDEW vom 3. April 2017.</p> <p>Die grundsätzlichen Abweichungen physikalischer und chemischer Natur zwischen Strom und Gas rechtfertigen eine spartenspezifische Ausprägung einzelner Prozesse, insb. die nun konsultierte Energiemengenermittlung (Erhebung und Verteilung der Messwerte), über das Interimsmodell hinaus dauerhaft im Zielmodell ab 2020. Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) trägt diesem Umstand bereits Rechnung (§ 60 Abs. 2 MsbG) und hat eine entsprechende Festlegungskompetenz der BNetzA (§ 75 MsbG) bereits angelegt.</p> <p>Basierend auf dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) in Zusammenhang mit § 25 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) wird die Verbrennungsenthalpie (Thermische Energie) von Gas in den überwiegenden Fällen aus wirtschaftlichen Gründen nicht direkt mit einem geeichten Messgerät gemessen, sondern auf der Basis geeichter Volumenmessgeräte unter Anwendung anerkannten Regeln der Technik (DVGW Arbeitsblatt G 685 mit entsprechenden Beiblättern, Arbeitsblatt G 486 sowie weitere technischer Richtlinien) ermittelt.</p> <p>Hierbei spielt neben den Zustandsgrößen Druck und Temperatur insbesondere die Gasbeschaffenheit eine entscheidende Rolle. Diese ist im Vorfeld des Betrachtungszeitraums nur unzureichend bekannt (Standardanalysen im Zustandsmengennummerer, Verwendung von vorläufigen Brennwerten für Bilanzierungszwecke, etc.) und führt bei Abweichungen zur nachträglichen Korrektur vermeintlich korrekt gemessener Volumenmesswerte aus dem geeichten Messgerät (k-Zahl Korrektur nach G 486).</p> <p>Die Ermittlung von abrechnungsrelevanten Gasbeschaffenheitskenngrößen, u.a. dem Abrechnungsbrennwert, erfolgt für den jeweiligen Betrachtungszeitraum im Nachhinein durch den Netzbetreiber.</p> <p>Innerhalb vorgegebener Fristen (GeLi Gas, Kooperationsvereinbarung) erfolgt diese Ermittlung im bisher abgestimmten Zusammenspiel zwischen den betroffenen (vorgelagerten) Netzbetreibern. Diese Prozesse sind im Markt etabliert, mittels der durch die BNetzA festgelegten prozessualen Abwicklung innerhalb der Marktkommunikation automatisiert und stellen die korrekte Ermittlung der abrechnungsrelevanten Größen innerhalb der vorgegebenen Fristen sicher.</p> <p>Für Messstellenbetreiber sind diese Einflussfaktoren mangels Kenntnis der Netztopologie sowie der aktuellen Netzfahrweise nicht bestimmbar. Die Etablierung zusätzlicher Prozesse zur Datenübermittlung zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber bringt prozessual keinerlei Vorteile, verzögert die Ermittlung der Abrechnungswerte durch zusätzliche Prozessschleifen insbesondere im Fehlerfall deutlich und splittet die Prozessverantwortung im Sinne des Eichrechtes (Haftung für fehlerhafte Messwerte gegenüber Messwertverwendern im Sinne § 33</p>	

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<p>MessEG) undefiniert auf. Die zu erwartenden Clearingprozesse werden dadurch unnötig weiter verkompliziert.</p> <p>Eine Abkehr von der bisherigen Aufbereitung und Verteilung der Messwerte würde die Prozesskomplexität erhöhen und damit ebenfalls die einhergehende Kostenentwicklung. Denn jeder zusätzliche Prozessschritt benötigt auch einen weiteren Prozess für die Korrekturabstimmung. Diese Abstimmung kann von beiden Beteiligten (MSB und VNB) unabhängig voneinander aufgelöst werden, beeinflusst sich jedoch gegenseitig.</p> <p>Die physikalischen Abhängigkeiten sind definiert: Basierend auf den gemessenen Volumen werden im Anschluss die abrechnungsrelevanten Brennwerte rechnerisch ermittelt. Auf Basis dieser berechneten Brennwerte berechnet sich die jeweilige (entnommene) Energie.</p> <p>Daher unterstützen wir vollständig das Positionspapier und die Synopse zur Ausgestaltung der Messwertaufbereitung und -verteilung in der Sparte Gas des BDEWs vom 3. April 2017.</p>	

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
<p>Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs)-relevanten Messwerten im Gassektor soll erfolgen:</p> <p>2) im Backend des verantwortlichen Marktbeteiligten</p>	<p>Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs)-relevanten Messwerten im Gassektor ist unter den gegebenen technischen Rahmenbedingungen im Smart Meter Gateway (SMGw) nicht möglich und muss im Backend des Netzbetreibers erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Sternförmig aus dem Smart-Meter-Gateway(SMGw) verteilte Messwerte in Betriebs-/Normkubikmetern sind auf der Empfängerseite (beim Berechtigten) erst mittels des für den Betrachtungszeitraum zugehörigen Brennwertes zur Abrechnung und Bilanzierung verwendbar.</li> <li>➤ Im SMGw können nach der aktuellen Technischen Richtlinie (TR) des BSI keine historischen Werte abgelegt werden. Es gibt keine Zeitscheiben. Auch sind bisher keine gasspezifischen Berechnungsparameter vorgesehen; Brennwert und Zustandszahl können im Gateway nicht abgelegt und für Berechnungen herangezogen werden.</li> <li>➤ Eine untermonatliche Kommunikation von Lastgängen aus dem Gateway auf Basis von Monatsbilanzierungsbrennwerten wäre nur möglich, wenn es sich um einen RLM-Kunden mit Mengenumwerter handelt und alle SMGw gleichzeitig am Monatersten um 6.00 Uhr den Bilanzierungsbrennwert eingespielt bekämen, Letzteres ist jedoch nicht in der Technischen Richtlinie des BSI vorgesehen. (Grund: die Kommunikation zwischen Messgerät und SMGW läuft kontinuierlich. Da es keine Zeitscheiben im Gateway gibt, kann der Bilanzierungsbrennwert nicht im Vorfeld eingespielt werden und muss ab der 1. Minute des 1. Ta-</li> </ul>	MN



Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<p>ges des Monats korrekt hinterlegt sein.) Eine untermonatliche Kommunikation von Lastgängen auf Basis von Tagesbilanzierungsbrennwerten wäre nur möglich, wenn es sich um einen RLM Kunden mit Mengenumwerter handelt und alle SMGW gleich-zeitig täglich um 6.00 Uhr den Bilanzierungsbrennwert eingespielt bekämen, Auch dies ist jedoch in der Technischen Richtlinie des BSI nicht vorgesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Abrechnungslastgänge von RLM-Kunden, untermonatliche Lastgänge von RLM-Kunden ohne Mengenumwerter oder Zählerstände von SLP-Kunden können aus oben Rahmenbedingungen nicht aus einem Gateway kommuniziert werden. Diese Daten können nur im Backend errechnet werden.</li> <li>➤ Wie oben dargestellt, würde die Verlagerung der Aufgabe – unabhängig davon ob sie im Backend oder im Gateway erfolgen soll – zusätzliche vertragliche Regelungen und die Anpassung bestehender vertraglicher Vereinbarungen erfordern (z. B. Haftungsregelungen).</li> </ul> <p>Das DVGW Arbeitsblatt G685, als einzige vom Regelermittlungsausschuss anerkannte Regel der Technik zur Ermittlung der Verbrennungsenthalpie (Thermische Energie) von Gasen, definiert im Kapitel 7 umfangreiche Verfahren zur Ersatzwertbildung, welche in Form einer Anwendungsmatrix für abrechnungsrelevante Messgrößen in Form entsprechender Strategien und Anwendungsreihenfolgen definiert sind.</p> <p>Hierbei kommen u.a. Methoden zum Einsatz, welche andere, vergleichbare Messstellen bzw. Informationen aus geschlossenen Netzabschnitten verwenden oder die Berücksichtigung von Laufzeiten innerhalb der Netze voraussetzen. Kenntnisse der genauen Netztopologie sowie aktueller Netzschtzustände sind hierbei Voraussetzung und entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Auch im Falle der Verwendung historischer Daten für die Ersatzwertbildung liegen diese nur der Marktrolle Netzbetreiber für zurückliegende Zeiträume vollständig vor.</p> <p>Die Komplexität dieser Verfahren, deren Anwendung im Übrigen die Ausbildung und Ernennung von entsprechenden Sachkundigen im Unternehmen zwingend voraussetzen, verhindert eine entsprechende Abbildung im Smart Meter Gateway (SMGW).</p> <p>Aufgrund der oben dargestellten Abhängigkeiten von Volumenmesswerten des geeichten Gaszählers sowie dessen Zusatzeinrichtungen einerseits sowie den Gasbeschafftheitskenngrößen andererseits, kann nur das Backendsystem des verantwortlichen Marktakteurs (sprich: Netzbetreibers) für Plausibilisierung, technische Mengenermittlung sowie Ersatzwertbildung abrechnungsrelevanter Messwerte im geschäftliche und amtlichen Verkehr Anwendung finden.</p>	

## Formblatt für Stellungnahmen

in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 6 und 7 zur Umsetzung der Zielstellungen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

(Az: BK7-17-050)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Saalfelder Energienetze GmbH (Saalfeld)

Ralf Ratay

31.05.2017

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
Die Erhebung und Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte sollte erfolgen durch:  2) den Netzbetreiber	<p>Die grundsätzlichen Abweichungen physikalischer und chemischer Natur zwischen Strom und Gas rechtfertigen eine spartenspezifische Ausprägung einzelner Prozesse, insbesondere die nun konsultierte Energiemengenermittlung (Erhebung und Verteilung der Messwerte), über das Interimsmodell hinaus dauerhaft im Zielmodell ab 2020. Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) trägt diesem Umstand bereits Rechnung (§ 60 Abs. 2 MsbG) und hat eine entsprechende Festlegungskompetenz der BNetzA (§ 75 MsbG) bereits angelegt.</p> <p>Basierend auf dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) in Zusammenhang mit § 25 der Mess- und Eichordnung (MessEV) wird die Verbrennungsenthalpie (Thermische Energie) von Gas in den überwiegenden Fällen aus wirtschaftlichen Gründen nicht direkt mit einem geeichten Messgerät gemessen, sondern auf der Basis geeichter Volumenmessgeräte unter Verwendung anerkannter Regeln der Technik (DVGW Arbeitsblatt G685 mit entsprechenden Beiblättern, Arbeitsblatt G486 sowie weitere technische Richtlinien) ermittelt.</p> <p>Hierbei spielt neben den Zustandsgrößen Druck und Temperatur insbesondere die Gasbeschaffenheit eine entscheidende Rolle. Diese ist im Vorfeld des Betrachtungszeitraums nur unzureichend bekannt (Standardanalysen im Zustandsmengenumwerter, Verwendung von vorläufigen Brennwerten für Bilanzierungszwecke, usw.) und führt bei Abweichungen zur nachträglichen Korrektur vermeintlich korrekt gemessener Volumenmesswerte aus dem geeichten Messgerät (k-Zahl Korrektur nach G486).</p> <p>Die Ermittlung von abrechnungsrelevanten Gasbeschaffenheitskenngrößen, u.a. dem Abrechnungsbrennwert, erfolgt für den jeweiligen Betrachtungszeitraum im Nachhinein durch den Netzbetreiber.</p>	Saalfeld

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<p>Innerhalb vorgegebener Fristen (GeLi Gas, Kooperationsvereinbarung) erfolgt diese Ermittlung im bisher abgestimmten Zusammenspiel zwischen den betroffenen (vorgelagerten) Netzbetreibern. Diese Prozesse sind im Markt etabliert, mittels der durch die BNetzA festgelegten prozessualen Abwicklung innerhalb der Marktkommunikation automatisiert und stellen die korrekte Ermittlung der abrechnungsrelevanten Größen innerhalb der vorgegebenen Fristen sicher.</p> <p>Für Messstellenbetreiber sind diese Eingangsgrößen mangels Kenntnis der Netztopologie sowie der aktuellen Netzfahrweise nicht bestimmbar. Die Etablierung zusätzlicher Prozesse zur Datenübertragung zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber bringt prozessual keinerlei Vorteile, verzögert die Ermittlung der Abrechnungswerte durch zusätzliche Prozessschleifen insbesondere im Fehlerfall deutlich und splittet die Prozessverantwortung im Sinne des Eichrechts (Haftung für fehlerhafte Messwerte gegenüber Messwertverwendern im Sinne § 33 MessEG) undefiniert auf. Die zu erwartenden Clearingprozesse werden dadurch unnötig weiter verkompliziert.</p> <p>Eine Abkehr von der bisherigen Aufbereitung und Verteilung der Messwerte würde die Prozesskomplexität erhöhen und damit ebenfalls die einhergehende Kostenentwicklung. Denn jeder zusätzliche Prozessschritt benötigt auch einen weiteren Prozess für die Korrekturabstimmung. Diese Abstimmung kann von beiden Parteien (MSB und VNB) unabhängig voneinander ausgelöst werden, beeinflusst sich jedoch gegenseitig.</p> <p>Die physikalischen Abhängigkeiten sind definiert: Basierend auf den gemessenen Volumen werden im Anschluss die abrechnungsrelevanten Brennwerte rechnerisch ermittelt. Auf Basis dieser berechneten Brennwerte berechnet sich die jeweilige (entnommene) Energie.</p> <p>Daher unterstützen wir vollständig das Positionspapier und die Synopse zur Ausgestaltung der Messwertaufbereitung und –verteilung in der Sparte Gas des BDEW vom 3. April 2017.</p>	

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs)-relevanten Messwerten im Gassektor soll erfolgen:	Das DVGW Arbeitsblatt G685, als einzige vom Regelermittlungsausschuss anerkannte Regel der Technik zur Ermittlung der Verbrennungsenthalpie (Thermische Energie) von Gasen, definiert im Kapitel 7 umfangreiche Verfahren zur Ersatzwertbildung, welche in Form einer Anwendungsmatrix für abrechnungs-	Saalfeld

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
2) im Backend des verantwortlichen Marktbeteiligten	<p>relevante Messgrößen in Form entsprechender Strategien und Anwendungsreihenfolgen definiert sind.</p> <p>Hierbei kommen u.a. Methoden zum Einsatz, welche andere, vergleichbare Messstellen bzw. Informationen aus geschlossenen Netzabschnitten verwenden oder die Berücksichtigung von Laufzeiten innerhalb der Netze voraussetzen. Kenntnisse der genauen Netztopologie sowie aktuelle Netzschtzustände sind hierbei Voraussetzung und entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Auch im Falle der Verwendung historischer Daten für die Ersatzwertbildung liegen diese nur der Marktrolle Netzbetreiber für zurückliegende Zeiträume vollständig vor. Die Komplexität dieser Verfahren, deren Anwendung im Übrigen die Ausbildung und Ernennung von entsprechenden Sachkundigen im Unternehmen zwingend voraussetzt, verhindert eine entsprechende Abbildung im Smart Meter Gateway (SMGW).</p> <p>Aufgrund der oben dargestellten Abhängigkeiten von Volumenmesswerten des geeichten Gaszählers sowie dessen Zusatzeinrichtungen einerseits sowie den Gasbeschafftheitskenngößen andererseits, kann nur das Backendsystem des verantwortlichen Marktakteurs (sprich: Netzbetreiber) für Plausibilisierung, technische Mengenermittlung sowie Ersatzwertbildung abrechnungsrelevanter Messwerte im geschäftlichen und amtlichen Verkehr Anwendung finden.</p>	

## Formblatt für Stellungnahmen

in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 6 und 7 zur Umsetzung der Zielstellungen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

(Az: BK7-17-050)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme ist nicht erforderlich

Stadtwerke Königsutter GmbH (SK)  
Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH (SWEL)

Christian Seidenkranz, GF

31. Mai 2017

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
Die Erhebung und Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte sollte erfolgen durch:  2) den Netzbetreiber	<p>Die SK und die SWEL sprechen sich dafür aus, dass in der Sparte Gas aufgrund der Abhängigkeiten zu den Gasbeschaffungsdaten bzw. deren notwendige Einbeziehung in die Messwertaufbereitung, diese, insbesondere in Bezug auf die Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Datenaufbereitung dem Netzbetreiber, weiterhin zugeordnet bleibt, und die Festlegungsbevollmächtigung der Bundesnetzagentur des § 60 Abs. 2 MsbG und § 75 Nr. 4 MsbG insofern verwendet wird.</p> <p>Die grundsätzlichen Abweichungen physikalischer und chemischer Natur zwischen Strom und Gas rechtfertigen eine dauerhafte, im Zielmodell ab 2020 implementierte spartenspezifische Ausprägung einzelner Prozesse -so auch die nun konsultierte Energiemengenermittlung (Erhebung und Verteilung der Messwerte)- über das Interimsmodell hinaus.</p> <p>Die Messwertaufbereitung beim Netzbetreiber ist ein im Energiemarkt etablierter, funktionierender und effizienter Prozess, da dem Netzbetreiber Brennwert und Zustandszahl ohnehin vorliegen. Eine Verlagerung der Messwertaufbereitung auf den Messstellenbetreiber würde funktionierende Prozesse und bestehende Synergien zerschlagen, weitreichende Anpassungen der vorgenannten etablierten Prozesse sowie die Einführung zusätzlicher Datenaustauschvorgänge mit prozessualen Abhängigkeiten bedingen und die Prozessmenge und -komplexität unnötig steigern.</p> <p>Neben einer Erhöhung der Fehleranfälligkeit der Geschäftsabläufe würde dies die bereits jetzt ohnehin engen Fristvorgaben für den Datenaustausch und die darauf aufbauenden Bilanzierungs- und Abrechnungsprozesse verschärfen, ohne dass ein Mehrwert für den Markt generiert wird.</p>	SK, SWEL

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	Daher unterstützen wir vollständig das Positionspapier und die Synopse zur Ausgestaltung der Messwertaufbereitung und -verteilung in der Sparte Gas des BDEW vom 3. April 2017.	

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
<p>Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs-) relevanten Messwerten im Gassektor soll erfolgen:</p> <p>2) im Backend des verantwortlichen Marktbeteiligten</p>	<p>Das DVGW Arbeitsblatt G685 definiert die Verfahren zur Ersatzwertbildung für abrechnungsrelevante Messgrößen. Hierbei kommen u.a. Methoden zum Einsatz, welche andere, vergleichbare Messstellen bzw. Informationen aus geschlossenen Netzabschnitten verwenden oder die Berücksichtigung von Laufzeiten innerhalb der Netze voraussetzen.</p> <p>Diese Kenntnisse, die Voraussetzung für die Ersatzwertbildung und entsprechend zu berücksichtigen sind, kennt nur der Netzbetreiber, dem auch die historischen Daten vollständig vorliegen.</p> <p>Die Komplexität dieser Verfahren, deren Anwendung im Übrigen die Ausbildung und Ernennung von entsprechenden Sachkundigen im Unternehmen voraussetzen, spricht gegen eine Behandlung im Smart Meter Gateway (SMGW).</p> <p>Aufgrund der oben dargestellten Abhängigkeit von (volumetrischen) Messwerten des geeichten Gaszählers sowie dessen ggf. vorhandenen Zusatzeinrichtungen einerseits und den Parametern der Gasbeschaffenheit andererseits, kann nur das Backendsystem des Netzbetreibers für Plausibilisierung, technische Mengenermittlung sowie Ersatzwertbildung abrechnungsrelevanter Messwerte im geschäftliche und amtlichen Verkehr herangezogen werden.</p>	SK, SWEL

## Formblatt für Stellungnahmen

in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 6 und 7 zur Umsetzung der Zielstellungen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

(Az: BK7-17-050)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme lege ich bei / ist nicht erforderlich **[Unzutreffendes bitte löschen]**.

[DREWAG NETZ GmbH]

[Iris Löser]

[31.05.2017]

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
Die Erhebung und Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte sollte erfolgen durch:  2) den Netzbetreiber	<p>Der BDEW und der VKU sprechen sich dafür aus, dass die Messwertaufbereitung, insbesondere Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Datenaufbereitung, in der Sparte Gas dem Netzbetreiber, aufgrund der Abhängigkeiten zu den Gasbeschaffungsdaten bzw. deren Einbeziehung in die Messwertaufbereitung, unter Anwendung der Festlegungsbevollmächtigung der Bundesnetzagentur des § 60 Abs. 2 MsbG und § 75 Nr. 4 MsbG, weiterhin zugeordnet bleibt.</p> <p>Die Messwertaufbereitung beim Netzbetreiber ist ein im Energiemarkt etablierter, funktionierender und effizienter Prozess. Dies ist u. a. dadurch bedingt, dass dem Netzbetreiber Brennwert und Zustandszahl ohnehin vorliegen. Eine Verlagerung der Messwertaufbereitung auf den Messstellenbetreiber würde funktionierende Prozesse sowie bestehende Synergien zerschlagen und</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ weitreichende Anpassungen bestehender Prozesse sowie die Einführung zusätzlicher Datenaustauschvorgänge mit prozessualen Abhängigkeiten bedingen, ohne dass für den Markt ein Mehrwert generiert wird,</li><li>➤ die Prozesskomplexität steigern, dadurch die Fehleranfälligkeit der Geschäftsabläufe erhöhen sowie die ohnehin bereits engen Fristvorgaben für den Datenaustausch und die darauf aufbauenden Bilanzierungs- und Abrechnungsprozesse verschärfen,</li><li>➤ zu erheblichen zusätzlichen Implementierungs-, Betriebs- und Clearingaufwänden führen,</li></ul>	DREWAG NETZ

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<p>➤ zusätzliche Vertragswerke sowie die Anpassung bestehender vertraglicher Vereinbarungen erfordern (insbes. Haftungsregelungen).</p> <p>Für nähere Erläuterungen zu diesen Aspekten verweisen wir auf das Positionierungspapier des BDEW vom 3. April 2017.</p> <p>Die grundsätzlichen Abweichungen physikalischer und chemischer Natur zwischen Strom und Gas rechtfertigen eine spartenspezifische Ausprägung einzelner Prozesse, wie hier der Energiemengenermittlung, auch weiterhin und dauerhaft im Zielmodell. Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) trägt diesem Umstand bereits Rechnung (§ 60 Abs. 2 MsbG und § 75).</p> <p>Basierend auf Mess- und Eichgesetz (MessEG) in Zusammenhang mit §25 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) wird die Verbrennungsenthalpie (Thermische Energie) von Gas in den überwiegenden Fällen aus wirtschaftlichen Gründen nicht direkt mit einem geeichten Messgerät gemessen, sondern auf der Basis geeichter Volumenmessgeräte unter Anwendung anerkannter Regeln der Technik (G685 mit entsprechenden Beiblättern, G486 sowie weitere technischer Richtlinien) ermittelt.</p> <p>Hierbei spielt neben den Zustandsgrößen Druck und Temperatur die Gasbeschaffenheit eine entscheidende Rolle. Diese ist im Vorfeld nur unzureichend bekannt (Standardanalysen im Zustandsmengenumwerter, Verwendung von vorläufigen Brennwerten für Bilanzierungszwecke, etc.) und führen bei Abweichungen zur nachträglichen Korrektur vermeintlich korrekt gemessener Volumenmesswerte aus dem geeichten Messgerät (k-Zahl Korrektur nach G486).</p> <p>Die Ermittlung von abrechnungsrelevanten Gasbeschaffenheitskenngrößen, u.a. dem Abrechnungsbrennwert, obliegt bereits dem Netzbetreiber. Innerhalb vorgegebener Fristen (GeLiGas, KOV) erfolgt diese Ermittlung im Zusammenspiel zwischen den betroffenen (vorgelagerten) Netzbetreibern. Diese Prozesse sind etabliert, mittels der Marktkommunikation automatisiert und stellen die korrekte Ermittlung der abrechnungsrelevanten Größen innerhalb der vorgegebenen Fristen sicher.</p> <p>Für Messstellenbetreiber sind diese Einflussfaktoren mangels Kenntnis der Netztopologie sowie der aktuellen Netzfahrweise nicht bestimmbar. Die Etablierung zusätzlicher Prozesse zur Da-</p>	



Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<p>tenübermittlung zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber bringt prozessual keinerlei Vorteile, verzögert die Ermittlung der Abrechnungswerte durch zusätzliche Prozessschleifen insbesondere im Fehlerfall deutlich sowie splittet die Prozessverantwortung im Sinne des Eichrechtes (Haftung für fehlerhafte Messwerte gegenüber Messwertverwendern im Sinne §33 MessEG) undefiniert auf.</p> <p>Clearingprozesse werden unnötig weiter verkompliziert.</p>	

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
<p>Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs)-relevanten Messwerten im Gassektor soll erfolgen:</p> <p>2) im Backend des verantwortlichen Marktbeteiligten</p>	<p>Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs)-relevanten Messwerten im Gassektor ist unter den gegebenen technischen Rahmenbedingungen im Smart Meter Gateway (SMGw) nicht möglich und muss im Backend des Netzbetreibers erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sternförmig aus dem Smart-Meter-Gateway(SMGw) verteilte Messwerte in Betriebs-/Normkubikmetern sind auf der Empfängerseite (beim Berechtigten) erst mittels des für den Betrachtungszeitraum zugehörigen Brennwertes zur Abrechnung und Bilanzierung verwendbar.</li> <li>• Im SMGw können nach der aktuellen Technischen Richtlinie (TR) des BSI keine historischen Werte abgelegt werden. Es gibt keine Zeitscheiben. Auch sind bisher keine gasspezifischen Berechnungsparameter vorgesehen; Brennwert und Zustandszahl können im Gateway nicht abgelegt und für Berechnungen herangezogen werden.</li> <li>• Eine untermonatliche Kommunikation von Lastgängen aus dem Gateway auf Basis von Monatsbilanzierungsbrennwerten wäre nur möglich, wenn es sich um einen RLM-Kunden mit Mengenumwerter handelt und alle SMGw gleichzeitig am Monatsersten um 6.00 Uhr den Bilanzierungsbrennwert eingespielt bekämen, Letzteres ist jedoch nicht in der Technischen Richtlinie des BSI vorgesehen (Grund: die Kommunikation zwischen Messgerät und SMGW läuft kontinuierlich. Da es keine Zeitscheiben im Gateway gibt, kann der Bilanzierungsbrennwert nicht im Vorfeld eingespielt werden und muss ab der 1. Minute des 1. Tages des Monats korrekt hinterlegt sein). Eine untermonatliche Kommunikation von Lastgängen auf Basis von Tagesbilanzierungsbrennwerten wäre nur möglich,</li> </ul>	DREWAG NETZ

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<p>wenn es sich um einen RLM Kunden mit Mengenumwerter handelt und alle SMGW gleichzeitig täglich um 6.00 Uhr den Bilanzierungsbrennwert eingespielt bekämen. Auch dies ist jedoch in der Technischen Richtlinie des BSI nicht vorgesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abrechnungslastgänge von RLM-Kunden, untermonatliche Lastgänge von RLM-Kunden ohne Mengenumwerter oder Zählerstände von SLP-Kunden können aufgrund der oben genannten Rahmenbedingungen nicht aus einem Gateway kommuniziert werden. Diese Daten können nur im Backend errechnet werden.</li> </ul> <p>Wie oben dargestellt, würde die Verlagerung der Aufgabe – unabhängig davon ob sie im Backend oder im Gateway erfolgen soll – zusätzliche vertragliche Regelungen und die Anpassung bestehender vertraglicher Vereinbarungen erfordern (z. B. Haftungsregelungen).</p> <p>Das DVGW Arbeitsblatt G685, als einzige vom Regelermittlungsausschuss anerkannte Regel der Technik zur Ermittlung der Verbrennungsenthalpie (Thermische Energie) von Gasen, definiert im Kapitel 7 umfangreiche Verfahren zur Ersatzwertbildung, welche in Form einer Anwendungsmatrix für abrechnungsrelevante Messgrößen in Form entsprechender Strategien und Anwendungsreihenfolgen definiert sind.</p> <p>Hierbei kommen u.a. Methoden zum Einsatz, welche andere, vergleichbare Messstellen bzw. Informationen aus geschlossenen Netzabschnitten verwenden oder die Berücksichtigung von Laufzeiten innerhalb der Netze voraussetzen. Kenntnisse der genauen Netztopologie sowie aktueller Netzschtzustände sind hierbei Voraussetzung und entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Auch im Falle der Verwendung historischer Daten für die Ersatzwertbildung liegen diese nur der Marktrolle Netzbetreiber für zurückliegende Zeiträume vollständig vor.</p> <p>Die Komplexität dieser Verfahren, deren Anwendung im Übrigen die Ausbildung und Ernennung von entsprechenden Sachkundigen im Unternehmen zwingend voraussetzen, verhindert eine entsprechende Abbildung im SMGW.</p> <p>Aufgrund der oben dargestellten Abhängigkeiten von Volumenmesswerten des geeichten Gaszählers sowie dessen Zusatzeinrichtungen einerseits sowie den Gasbeschaffheitskenngrößen andererseits, kann nur das Backendsystem des Netzbetreibers für Plausibilisierung, tech-</p>	

<b>Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung</b>	<b>Begründung einfügen</b>	<b>Kürzel einfügen</b>
	nische Mengenermittlung sowie Ersatzwertbildung abrechnungsrelevanter Messwerte im geschäftliche und amtlichen Verkehr Anwendung finden.	

## Formblatt für Stellungnahmen

in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 6 und 7 zur Umsetzung der Zielstellungen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

(Az: BK7-17-050)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme lege ich bei / ist nicht erforderlich **[Unzutreffendes bitte löschen]**.

[ENSO NETZ GmbH]

[Iris Löser]

[31.05.2017]

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
Die Erhebung und Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte sollte erfolgen durch:  2) den Netzbetreiber	<p>Der BDEW und der VKU sprechen sich dafür aus, dass die Messwertaufbereitung, insbesondere Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Datenaufbereitung, in der Sparte Gas dem Netzbetreiber, aufgrund der Abhängigkeiten zu den Gasbeschaffungsdaten bzw. deren Einbeziehung in die Messwertaufbereitung, unter Anwendung der Festlegungsbevollmächtigung der Bundesnetzagentur des § 60 Abs. 2 MsbG und § 75 Nr. 4 MsbG, weiterhin zugeordnet bleibt.</p> <p>Die Messwertaufbereitung beim Netzbetreiber ist ein im Energiemarkt etablierter, funktionierender und effizienter Prozess. Dies ist u. a. dadurch bedingt, dass dem Netzbetreiber Brennwert und Zustandszahl ohnehin vorliegen. Eine Verlagerung der Messwertaufbereitung auf den Messstellenbetreiber würde funktionierende Prozesse sowie bestehende Synergien zerschlagen und</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ weitreichende Anpassungen bestehender Prozesse sowie die Einführung zusätzlicher Datenaustauschvorgänge mit prozessualen Abhängigkeiten bedingen, ohne dass für den Markt ein Mehrwert generiert wird,</li><li>➤ die Prozesskomplexität steigern, dadurch die Fehleranfälligkeit der Geschäftsabläufe erhöhen sowie die ohnehin bereits engen Fristvorgaben für den Datenaustausch und die darauf aufbauenden Bilanzierungs- und Abrechnungsprozesse verschärfen,</li><li>➤ zu erheblichen zusätzlichen Implementierungs-, Betriebs- und Clearingaufwänden führen,</li></ul>	ENSO NETZ

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<p>➤ zusätzliche Vertragswerke sowie die Anpassung bestehender vertraglicher Vereinbarungen erfordern (insbes. Haftungsregelungen).</p> <p>Für nähere Erläuterungen zu diesen Aspekten verweisen wir auf das Positionierungspapier des BDEW vom 3. April 2017.</p> <p>Die grundsätzlichen Abweichungen physikalischer und chemischer Natur zwischen Strom und Gas rechtfertigen eine spartenspezifische Ausprägung einzelner Prozesse, wie hier der Energiemengenermittlung, auch weiterhin und dauerhaft im Zielmodell. Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) trägt diesem Umstand bereits Rechnung (§ 60 Abs. 2 MsbG und § 75).</p> <p>Basierend auf Mess- und Eichgesetz (MessEG) in Zusammenhang mit §25 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) wird die Verbrennungsenthalpie (Thermische Energie) von Gas in den überwiegenden Fällen aus wirtschaftlichen Gründen nicht direkt mit einem geeichten Messgerät gemessen, sondern auf der Basis geeichter Volumenmessgeräte unter Anwendung anerkannter Regeln der Technik (G685 mit entsprechenden Beiblättern, G486 sowie weitere technischer Richtlinien) ermittelt.</p> <p>Hierbei spielt neben den Zustandsgrößen Druck und Temperatur die Gasbeschaffenheit eine entscheidende Rolle. Diese ist im Vorfeld nur unzureichend bekannt (Standardanalysen im Zustandsmengenumwerter, Verwendung von vorläufigen Brennwerten für Bilanzierungszwecke, etc.) und führen bei Abweichungen zur nachträglichen Korrektur vermeintlich korrekt gemessener Volumenmesswerte aus dem geeichten Messgerät (k-Zahl Korrektur nach G486).</p> <p>Die Ermittlung von abrechnungsrelevanten Gasbeschaffenheitskenngrößen, u.a. dem Abrechnungsbrennwert, obliegt bereits dem Netzbetreiber. Innerhalb vorgegebener Fristen (GeLiGas, KOV) erfolgt diese Ermittlung im Zusammenspiel zwischen den betroffenen (vorgelagerten) Netzbetreibern. Diese Prozesse sind etabliert, mittels der Marktkommunikation automatisiert und stellen die korrekte Ermittlung der abrechnungsrelevanten Größen innerhalb der vorgegebenen Fristen sicher.</p> <p>Für Messstellenbetreiber sind diese Einflussfaktoren mangels Kenntnis der Netztopologie sowie der aktuellen Netzfahrweise nicht bestimmbar. Die Etablierung zusätzlicher Prozesse zur Datenübermittlung zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber bringt prozessual keinerlei Vorteile, verzögert die Ermittlung der Abrechnungswerte durch zusätzliche Prozessschleifen</p>	

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<p>insbesondere im Fehlerfall deutlich sowie splittet die Prozessverantwortung im Sinne des Eichrechtes (Haftung für fehlerhafte Messwerte gegenüber Messwertverwendern im Sinne §33 MessEG) undefiniert auf.</p> <p>Clearingprozesse werden unnötig weiter verkompliziert.</p>	

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
<p>Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs)-relevanten Messwerten im Gassektor soll erfolgen:</p> <p>2) im Backend des verantwortlichen Marktbeteiligten</p>	<p>Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs)-relevanten Messwerten im Gassektor ist unter den gegebenen technischen Rahmenbedingungen im Smart Meter Gateway (SMGw) nicht möglich und muss im Backend des Netzbetreibers erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sternförmig aus dem Smart-Meter-Gateway(SMGw) verteilte Messwerte in Betriebs-/Normkubikmetern sind auf der Empfängerseite (beim Berechtigten) erst mittels des für den Betrachtungszeitraum zugehörigen Brennwertes zur Abrechnung und Bilanzierung verwendbar.</li> <li>• Im SMGw können nach der aktuellen Technischen Richtlinie (TR) des BSI keine historischen Werte abgelegt werden. Es gibt keine Zeitscheiben. Auch sind bisher keine gasspezifischen Berechnungsparameter vorgesehen; Brennwert und Zustandszahl können im Gateway nicht abgelegt und für Berechnungen herangezogen werden.</li> <li>• Eine untermonatliche Kommunikation von Lastgängen aus dem Gateway auf Basis von Monatsbilanzierungsbrennwerten wäre nur möglich, wenn es sich um einen RLM-Kunden mit Mengenumwerter handelt und alle SMGw gleichzeitig am Monatsersten um 6.00 Uhr den Bilanzierungsbrennwert eingespielt bekämen, Letzteres ist jedoch nicht in der Technischen Richtlinie des BSI vorgesehen (Grund: die Kommunikation zwischen Messgerät und SMGW läuft kontinuierlich. Da es keine Zeitscheiben im Gateway gibt, kann der Bilanzierungsbrennwert nicht im Vorfeld eingespielt werden und muss ab der 1. Minute des 1. Tages des Monats korrekt hinterlegt sein). Eine untermonatliche Kommunikation von Lastgängen auf Basis von Tagesbilanzierungsbrennwerten wäre nur möglich, wenn es sich um einen RLM Kunden mit Mengenumwerter handelt und alle SMGw gleichzeitig täglich um 6.00 Uhr den Bilanzierungsbrennwert eingespielt bekämen. Auch dies ist</li> </ul>	ENSO NETZ

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<p>jedoch in der Technischen Richtlinie des BSI nicht vorgesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Abrechnungslastgänge von RLM-Kunden, untermonatliche Lastgänge von RLM-Kunden ohne Mengenumwerter oder Zählerstände von SLP-Kunden können aufgrund der oben genannten Rahmenbedingungen nicht aus einem Gateway kommuniziert werden. Diese Daten können nur im Backend errechnet werden.</li> </ul> <p>Wie oben dargestellt, würde die Verlagerung der Aufgabe – unabhängig davon ob sie im Backend oder im Gateway erfolgen soll – zusätzliche vertragliche Regelungen und die Anpassung bestehender vertraglicher Vereinbarungen erfordern (z. B. Haftungsregelungen).</p> <p>Das DVGW Arbeitsblatt G685, als einzige vom Regelermittlungsausschuss anerkannte Regel der Technik zur Ermittlung der Verbrennungsenthalpie (Thermische Energie) von Gasen, definiert im Kapitel 7 umfangreiche Verfahren zur Ersatzwertbildung, welche in Form einer Anwendungsmatrix für abrechnungsrelevante Messgrößen in Form entsprechender Strategien und Anwendungsreihenfolgen definiert sind.</p> <p>Hierbei kommen u.a. Methoden zum Einsatz, welche andere, vergleichbare Messstellen bzw. Informationen aus geschlossenen Netzabschnitten verwenden oder die Berücksichtigung von Laufzeiten innerhalb der Netze voraussetzen. Kenntnisse der genauen Netztopologie sowie aktueller Netzschaltzustände sind hierbei Voraussetzung und entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Auch im Falle der Verwendung historischer Daten für die Ersatzwertbildung liegen diese nur der Marktrolle Netzbetreiber für zurückliegende Zeiträume vollständig vor.</p> <p>Die Komplexität dieser Verfahren, deren Anwendung im Übrigen die Ausbildung und Ernennung von entsprechenden Sachkundigen im Unternehmen zwingend voraussetzen, verhindert eine entsprechende Abbildung im SMGW.</p> <p>Aufgrund der oben dargestellten Abhängigkeiten von Volumenmesswerten des geeichten Gaszählers sowie dessen Zusatzeinrichtungen einerseits sowie den Gasbeschaffenheitskenngrößen andererseits, kann nur das Backendsystem des Netzbetreibers für Plausibilisierung, technische Mengenermittlung sowie Ersatzwertbildung abrechnungsrelevanter Messwerte im ge-</p>	

<b>Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung</b>	<b>Begründung einfügen</b>	<b>Kürzel einfügen</b>
	schäftliche und amtlichen Verkehr Anwendung finden.	



## Formblatt für Stellungnahmen

in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 6 und 7 zur Umsetzung der Zielstellungen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

(Az: BK7-17-050)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme ist nicht erforderlich

Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH (VHM)

31. Mai 2017

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
Die Erhebung und Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte sollte erfolgen durch:  2) den Netzbetreiber	<p>Die grundsätzlichen Abweichungen physikalischer und chemischer Natur zwischen Strom und Gas rechtfertigen eine spartenspezifische Ausprägung einzelner Prozesse, insb. die nun konsultierte Energiemengenermittlung (Erhebung und Verteilung der Messwerte), über das Interimsmodell hinaus dauerhaft im Zielmodell ab 2020. Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) trägt diesem Umstand bereits Rechnung (§ 60 Abs. 2 MsbG) und hat eine entsprechende Festlegungskompetenz der BNetzA (§ 75 MsbG) bereits angelegt.</p> <p>Basierend auf dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) in Zusammenhang mit § 25 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) wird die Verbrennungsenthalpie (Thermische Energie) von Gas in den überwiegenden Fällen aus wirtschaftlichen Gründen nicht direkt mit einem geeichten Messgerät gemessen, sondern auf der Basis geeichter Volumenmessgeräte unter Anwendung anerkannter Regeln der Technik (DVGW Arbeitsblatt G 685 mit entsprechenden Beiblättern, Arbeitsblatt G 486 sowie weitere technischer Richtlinien) ermittelt.</p> <p>Hierbei spielt neben den Zustandsgrößen Druck und Temperatur insbesondere die Gasbeschaffenheit eine entscheidende Rolle. Diese ist im Vorfeld des Betrachtungszeitraums nur unzureichend bekannt (Standardanalysen im Zustandsmengenumwerter, Verwendung von vorläufigen Brennwerten für Bilanzierungszwecke, etc.) und führt bei Abweichungen zur nachträglichen Korrektur vermeintlich korrekt gemessener Volumenmesswerte aus dem geeichten Messgerät (k-Zahl Korrektur nach G 486).</p> <p>Die Ermittlung von abrechnungsrelevanten Gasbeschaffenheitskenngrößen, u.a. dem Abrechnungsbrennwert, erfolgt für den jeweiligen Betrachtungszeitraum im Nachhinein durch den Netzbetreiber.</p>	VHM

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<p>Innerhalb vorgegebener Fristen (GeLi Gas, Kooperationsvereinbarung) erfolgt diese Ermittlung im bisher abgestimmten Zusammenspiel zwischen den betroffenen (vorgelagerten) Netzbetreibern. Diese Prozesse sind im Markt etabliert, mittels der durch die BNetzA festgelegten prozessualen Abwicklung innerhalb der Marktkommunikation automatisiert und stellen die korrekte Ermittlung der abrechnungsrelevanten Größen innerhalb der vorgegebenen Fristen sicher.</p> <p>Für Messstellenbetreiber sind diese Einflussfaktoren mangels Kenntnis der Netztopologie sowie der aktuellen Netzfahrweise nicht bestimmbar. Die Etablierung zusätzlicher Prozesse zur Datenübermittlung zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber bringt prozessual keinerlei Vorteile, verzögert die Ermittlung der Abrechnungswerte durch zusätzliche Prozessschleifen insbesondere im Fehlerfall deutlich und splittet die Prozessverantwortung im Sinne des Eichrechtes (Haftung für fehlerhafte Messwerte gegenüber Messwertverwendern im Sinne § 33 MessEG) undefiniert auf. Die zu erwartenden Clearingprozesse werden dadurch unnötig weiter verkompliziert.</p> <p>Eine Abkehr von der bisherigen Aufbereitung und Verteilung der Messwerte würde die Prozesskomplexität erhöhen und damit ebenfalls die einhergehende Kostenentwicklung. Denn jeder zusätzliche Prozessschritt benötigt auch einen weiteren Prozess für die Korrekturabstimmung. Diese Abstimmung kann von beiden Beteiligten (MSB und VNB) unabhängig voneinander ausgelöst werden, beeinflusst sich jedoch gegenseitig.</p> <p>Die physikalischen Abhängigkeiten sind definiert: Basierend auf den gemessenen Volumen werden im Anschluss die abrechnungsrelevanten Brennwerte rechnerisch ermittelt. Auf Basis dieser berechneten Brennwerte berechnet sich die jeweilige (entnommene) Energie.</p> <p>Daher unterstützen wir vollständig das Positionspapier und die Synopse zur Ausgestaltung der Messwertaufbereitung und – verteilung in der Sparte Gas des BDEWs vom 3. April 2017.</p>	

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs)-relevanten Messwerten im Gassektor soll erfolgen:	Das DVGW Arbeitsblatt G685, als einzige vom Regelermittlungsausschuss anerkannte Regel der Technik zur Ermittlung der Verbrennungsenthalpie (Thermische Energie) von Gasen, definiert im Kapitel 7 umfangreiche Verfahren zur Ersatzwertbildung, welche in Form einer Anwendungsmatrix für abrechnungsrelevante Messgrößen in Form entsprechender Strategien und Anwendungsreihenfolgen definiert sind.	VHM

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
2) im Backend des verantwortlichen Marktbeteiligten	<p>Hierbei kommen u.a. Methoden zum Einsatz, welche andere, vergleichbare Messstellen bzw. Informationen aus geschlossenen Netzabschnitten verwenden oder die Berücksichtigung von Laufzeiten innerhalb der Netze voraussetzen. Kenntnisse der genauen Netztopologie sowie aktueller Netzschaltzustände sind hierbei Voraussetzung und entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Auch im Falle der Verwendung historischer Daten für die Ersatzwertbildung liegen diese nur der Marktrolle Netzbetreiber für zurückliegende Zeiträume vollständig vor. Die Komplexität dieser Verfahren, deren Anwendung im Übrigen die Ausbildung und Ernennung von entsprechenden Sachkundigen im Unternehmen zwingend voraussetzen, verhindert eine entsprechende Abbildung im Smart Meter Gateway (SMGW).</p> <p>Aufgrund der oben dargestellten Abhängigkeiten von Volumenmesswerten des geeichten Gaszählers sowie dessen Zusatzeinrichtungen einerseits sowie den Gasbeschaffenhheitskenngrößen andererseits, kann nur das Backendsystem des verantwortlichen Marktakteurs (sprich: Netzbetreibers) für Plausibilisierung, technische Mengenermittlung sowie Ersatzwertbildung abrechnungsrelevanter Messwerte im geschäftliche und amtlichen Verkehr Anwendung finden.</p>	

## Formblatt für Stellungnahmen

in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 6 und 7 zur Umsetzung der Zielstellungen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

(Az: BK7-17-050)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Stadtwerte Ribnitz-Damgarten GmbH (SRD) Sebastian Pott

31.05.2017

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
Die Erhebung und Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte sollte erfolgen durch:  2) den Netzbetreiber	<p>Die Stadtwerte Ribnitz-Damgarten GmbH spricht sich dafür aus, dass die Messwertaufbereitung, insbesondere Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Datenaufbereitung, in der Sparte Gas dem Netzbetreiber, aufgrund der Abhängigkeiten zu den Gasbeschaffungsdaten bzw. deren Einbeziehung in die Messwertaufbereitung, unter Anwendung der Festlegungsbevollmächtigung der Bundesnetzagentur des § 60 Abs. 2 MsbG und § 75 Nr. 4 MsbG, weiterhin zugeordnet bleibt.</p> <p>Die Messwertaufbereitung beim Netzbetreiber ist ein im Energiemarkt etablierter, funktionierender und effizienter Prozess. Dies ist u. a. dadurch bedingt, dass dem Netzbetreiber Brennwert und Zustandszahl ohnehin vorliegen. Eine Verlagerung der Messwertaufbereitung auf den Messstellenbetreiber würde funktionierende Prozesse sowie bestehende Synergien zerschlagen und</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ weitreichende Anpassungen bestehender Prozesse sowie die Einführung zusätzlicher Datenaustauschvorgänge mit prozessualen Abhängigkeiten bedingen, ohne dass für den Markt ein Mehrwert generiert wird,</li><li>➤ die Prozesskomplexität steigern, dadurch die Fehleranfälligkeit der Geschäftsabläufe erhöhen sowie die ohnehin bereits engen Fristvorgaben für den Datenaustausch und die darauf aufbauenden Bilanzierungs- und Abrechnungsprozesse verschärfen,</li><li>➤ zu erheblichen zusätzlichen Implementierungs-, Betriebs- und Clearingaufwänden führen,</li><li>➤ zusätzliche Vertragswerke sowie die Anpassung bestehender vertraglicher Vereinbarungen erfor-</li></ul>	SRD

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<p>dern (insbes. Haftungsregelungen).</p> <p>Die grundsätzlichen Abweichungen physikalischer und chemischer Natur zwischen Strom und Gas rechtfertigen eine spartenspezifische Ausprägung einzelner Prozesse, insb. die nun konsultierte Energiemengenermittlung (Erhebung und Verteilung der Messwerte), über das Interimsmodell hinaus dauerhaft im Zielmodell ab 2020. Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) trägt diesem Umstand bereits Rechnung (§ 60 Abs. 2 MsbG) und hat eine entsprechende Festlegungskompetenz der BNetzA (§ 75 MsbG) bereits angelegt.</p> <p>Basierend auf dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) in Zusammenhang mit § 25 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) wird die Verbrennungsenthalpie (Thermische Energie) von Gas in den überwiegenden Fällen aus wirtschaftlichen Gründen nicht direkt mit einem geeichten Messgerät gemessen, sondern auf der Basis geeichter Volumenmessgeräte unter Anwendung anerkannter Regeln der Technik (DVGW Arbeitsblatt G 685 mit entsprechenden Beiblättern, Arbeitsblatt G 486 sowie weitere technischer Richtlinien) ermittelt.</p> <p>Hierbei spielt neben den Zustandsgrößen Druck und Temperatur insbesondere die Gasbeschaffenheit eine entscheidende Rolle. Diese ist im Vorfeld des Betrachtungszeitraums nur unzureichend bekannt (Standardanalysen im Zustandsmengenumwerter, Verwendung von vorläufigen Brennwerten für Bilanzierungszwecke, etc.) und führt bei Abweichungen zur nachträglichen Korrektur vermeintlich korrekt gemessener Volumenswerte aus dem geeichten Messgerät (k-Zahl Korrektur nach G 486).</p> <p>Die Ermittlung von abrechnungsrelevanten Gasbeschaffenheitskenngrößen, u.a. dem Abrechnungsbrennwert, erfolgt für den jeweiligen Betrachtungszeitraum im Nachhinein durch den Netzbetreiber. Innerhalb vorgegebener Fristen (Geli Gas, Kooperationsvereinbarung) erfolgt diese Ermittlung im bisher abgestimmten Zusammenspiel zwischen den betroffenen (vorgelagerten) Netzbetreibern. Diese Prozesse sind im Markt etabliert, mittels der durch die BNetzA festgelegten prozessualen Abwicklung innerhalb der Marktkommunikation automatisiert und stellen die korrekte Ermittlung der abrechnungsrelevanten Größen innerhalb der vorgegebenen Fristen sicher.</p> <p>Für Messstellenbetreiber sind diese Einflussfaktoren mangels Kenntnis der Netztopologie sowie der aktuellen Netzfahrweise nicht bestimmbar. Die Etablierung zusätzlicher Prozesse zur Datenübermittlung zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber bringt prozessual keinerlei Vorteile, verzögert die Ermittlung der Abrechnungswerte durch zusätzliche Prozessschleifen insbesondere im Fehlerfall deutlich und splittet die Prozessverantwortung im Sinne des Eichrechtes (Haftung für fehlerhafte Messwerte gegenüber Messwertverwendern im Sinne § 33 MessEG) undefiniert auf. Die zu erwartenden Clearing-</p>	

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<p>prozesse werden dadurch unnötig weiter verkompliziert.</p> <p>Eine Abkehr von der bisherigen Aufbereitung und Verteilung der Messwerte würde die Prozesskomplexität erhöhen und damit ebenfalls die einhergehende Kostenentwicklung. Denn jeder zusätzliche Prozessschritt benötigt auch einen weiteren Prozess für die Korrekturabstimmung. Diese Abstimmung kann von beiden Beteiligten (MSB und VNB) unabhängig voneinander ausgelöst werden, beeinflusst sich jedoch gegenseitig.</p> <p>Die physikalischen Abhängigkeiten sind definiert: Basierend auf den gemessenen Volumen werden im Anschluss die abrechnungsrelevanten Brennwerte rechnerisch ermittelt. Auf Basis dieser berechneten Brennwerte berechnet sich die jeweilige (entnommene) Energie.</p> <p>Daher unterstützen wir vollständig das Positionspapier und die Synopse zur Ausgestaltung der Messwertaufbereitung und –verteilung in der Sparte Gas des BDEWs vom 3. April 2017.</p>	

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
<p>Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs)-relevanten Messwerten im Gassektor soll erfolgen:</p> <p>2) im Backend des verantwortlichen Marktbeteiligten</p>	<p>Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs)-relevanten Messwerten im Gassektor ist unter den gegebenen technischen Rahmenbedingungen im Smart Meter Gateway (SMGW) nicht möglich und muss im Backend des Netzbetreibers erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sternförmig aus dem Smart-Meter-Gateway(SMGw) verteilte Messwerte in Betriebs-/Normkubikmetern sind auf der Empfängerseite (beim Berechtigten) erst mittels des für den Betrachtungszeitraum zugehörigen Brennwertes zur Abrechnung und Bilanzierung verwendbar.</li> <li>• Im SMGW können nach der aktuellen Technischen Richtlinie (TR) des BSI keine historischen Werte abgelegt werden. Es gibt keine Zeitscheiben. Auch sind bisher keine gasspezifischen Berechnungsparameter vorgesehen; Brennwert und Zustandszahl können im Gateway nicht abgelegt und für Berechnungen herangezogen werden.</li> <li>• Eine untermonatliche Kommunikation von Lastgängen aus dem Gateway auf Basis von Monatsbilanzierungsbrennwerten wäre nur möglich, wenn es sich um einen RLM-Kunden mit Mengenumwerter handelt und alle SMGW gleichzeitig am Monatsersten um 6.00 Uhr den Bilanzierungsbrenn-</li> </ul>	SRD

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<p>wert eingespielt bekämen, Letzteres ist jedoch nicht in der Technischen Richtlinie des BSI vorgesehen. (Grund: die Kommunikation zwischen Messgerät und SMGW läuft kontinuierlich. Da es keine Zeitscheiben im Gateway gibt, kann der Bilanzierungsbrennwert nicht im Vorfeld eingespielt werden und muss ab der 1. Minute des 1. Tages des Monats korrekt hinterlegt sein.) Eine untermonatliche Kommunikation von Lastgängen auf Basis von Tagesbilanzierungsbrennwerten wäre nur möglich, wenn es sich um einen RLM Kunden mit Mengenumwerter handelt und alle SMGW gleichzeitig täglich um 6.00 Uhr den Bilanzierungsbrennwert eingespielt bekämen, Auch dies ist jedoch in der Technischen Richtlinie des BSI nicht vorgesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abrechnungslastgänge von RLM-Kunden, untermonatliche Lastgänge von RLM-Kunden ohne Mengenumwerter oder Zählerstände von SLP-Kunden können aus oben Rahmenbedingungen nicht aus einem Gateway kommuniziert werden. Diese Daten können nur im Backend errechnet werden.</li> </ul> <p>Wie oben dargestellt, würde die Verlagerung der Aufgabe – unabhängig davon ob sie im Backend oder im Gateway erfolgen soll – zusätzliche vertragliche Regelungen und die Anpassung bestehender vertraglicher Vereinbarungen erfordern (z. B. Haftungsregelungen).</p> <p>Das DVGW Arbeitsblatt G685, als einzige vom Regelermittlungsausschuss anerkannte Regel der Technik zur Ermittlung der Verbrennungsenthalpie (Thermische Energie) von Gasen, definiert im Kapitel 7 umfangreiche Verfahren zur Ersatzwertbildung, welche in Form einer Anwendungsmatrix für abrechnungsrelevante Messgrößen in Form entsprechender Strategien und Anwendungsreihenfolgen definiert sind.</p> <p>Hierbei kommen u.a. Methoden zum Einsatz, welche andere, vergleichbare Messstellen bzw. Informationen aus geschlossenen Netzabschnitten verwenden oder die Berücksichtigung von Laufzeiten innerhalb der Netze voraussetzen. Kenntnisse der genauen Netztopologie sowie aktueller Netzschaltzustände sind hierbei Voraussetzung und entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Auch im Falle der Verwendung historischer Daten für die Ersatzwertbildung liegen diese nur der Marktrolle Netzbetreiber für zurückliegende Zeiträume vollständig vor.</p> <p>Die Komplexität dieser Verfahren, deren Anwendung im Übrigen die Ausbildung und Ernennung von entsprechenden Sachkundigen im Unternehmen zwingend voraussetzen, verhindert eine entsprechende Abbildung im Smart Meter Gateway (SMGW).</p> <p>Aufgrund der oben dargestellten Abhängigkeiten von Volumenmesswerten des geeichten Gaszählers</p>	

<b>Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung</b>	<b>Begründung einfügen</b>	<b>Kürzel einfügen</b>
	sowie dessen Zusatzeinrichtungen einerseits sowie den Gasbeschaffenheitskenngößen andererseits, kann nur das Backendsystem des verantwortlichen Marktakteurs (sprich: Netzbetreibers) für Plausibilisierung, technische Mengenermittlung sowie Ersatzwertbildung abrechnungsrelevanter Messwerte im geschäftliche und amtlichen Verkehr Anwendung finden.	



## Formblatt für Stellungnahmen

in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 6 und 7 zur Umsetzung der Zielstellungen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

(Az: BK7-17-050)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme ist nicht erforderlich.

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

und

Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)

29. Mai 2017

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
Die Erhebung und Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte sollte erfolgen durch:  2) den Netzbetreiber	<p>Der BDEW und der VKU sprechen sich dafür aus, dass die Messwertaufbereitung, insbesondere Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Datenaufbereitung, in der Sparte Gas dem Netzbetreiber, aufgrund der Abhängigkeiten zu den Gasbeschaffungsdaten bzw. deren Einbeziehung in die Messwertaufbereitung, unter Anwendung der Festlegungsbevollmächtigung der Bundesnetzagentur des § 60 Abs. 2 MsbG und § 75 Nr. 4 MsbG, weiterhin zugeordnet bleibt.</p> <p>Die Messwertaufbereitung beim Netzbetreiber ist ein im Energiemarkt etablierter, funktionierender und effizienter Prozess. Dies ist u. a. dadurch bedingt, dass dem Netzbetreiber Brennwert und Zustandszahl ohnehin vorliegen. Eine Verlagerung der Messwertaufbereitung auf den Messstellenbetreiber würde funktionierende Prozesse sowie bestehende Synergien zerschlagen und</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ weitreichende Anpassungen bestehender Prozesse sowie die Einführung zusätzlicher Datenaustauschvorgänge mit prozessualen Abhängigkeiten bedingen, ohne dass für den Markt ein Mehrwert generiert wird,</li><li>➤ die Prozesskomplexität steigern, dadurch die Fehleranfälligkeit der Geschäftsabläufe erhöhen sowie die ohnehin bereits engen Fristvorgaben für den Datenaustausch und die darauf</li></ul>	BDEW, VKU

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<p>aufbauenden Bilanzierungs- und Abrechnungsprozesse verschärfen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ zu erheblichen zusätzlichen Implementierungs-, Betriebs- und Clearingaufwänden führen,</li> <li>➤ zusätzliche Vertragswerke sowie die Anpassung bestehender vertraglicher Vereinbarungen erfordern (insbes. Haftungsregelungen).</li> </ul> <p>Für nähere Erläuterungen zu diesen Aspekten verweisen wir auf das Positionierungspapier des BDEW vom 3. April 2017.</p>	

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
<p>Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs)-relevanten Messwerten im Gassektor soll erfolgen:</p> <p>2) im Backend des verantwortlichen Marktbeteiligten</p>	<p>Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs)-relevanten Messwerten im Gassektor ist unter den gegebenen technischen Rahmenbedingungen im Smart Meter Gateway (SMGw) nicht möglich und muss im Backend des Netzbetreibers erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sternförmig aus dem Smart-Meter-Gateway(SMGw) verteilte Messwerte in Betriebs-/Normkubikmetern sind auf der Empfängerseite (beim Berechtigten) erst mittels des für den Betrachtungszeitraum zugehörigen Brennwertes zur Abrechnung und Bilanzierung verwendbar.</li> <li>• Im SMGw können nach der aktuellen Technischen Richtlinie (TR) des BSI keine historischen Werte abgelegt werden. Es gibt keine Zeitscheiben. Auch sind bisher keine gasspezifischen Berechnungsparameter vorgesehen; Brennwert und Zustandszahl können im Gateway nicht abgelegt und für Berechnungen herangezogen werden.</li> <li>• Eine untermonatliche Kommunikation von Lastgängen aus dem Gateway auf Basis von Monatsbilanzierungsbrennwerten wäre nur möglich, wenn es sich um einen RLM-Kunden mit Mengenumwerter handelt und alle SMGw gleichzeitig am Monatersten um 6.00 Uhr den Bilanzierungsbrennwert eingespielt bekämen, Letzteres ist jedoch nicht in der Technischen Richtlinie des BSI vorgesehen. (Grund: die Kommunikation zwischen Messgerät und SMGW läuft kontinuierlich. Da es keine Zeitscheiben im Gateway gibt, kann der Bilanzierungsbrennwert nicht im Vorfeld eingespielt werden und muss ab der 1. Minute des 1. Tages des Monats korrekt hinterlegt sein.) Eine untermonatliche Kommu-</li> </ul>	BDEW, VKU

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<p>nikation von Lastgängen auf Basis von Tagesbilanzierungsbrennwerten wäre nur möglich, wenn es sich um einen RLM Kunden mit Mengenumwerter handelt und alle SMGw gleichzeitig täglich um 6.00 Uhr den Bilanzierungsbrennwert eingespielt bekämen, Auch dies ist jedoch in der Technischen Richtlinie des BSI nicht vorgesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abrechnungslastgänge von RLM-Kunden, untermonatliche Lastgänge von RLM-Kunden ohne Mengenumwerter oder Zählerstände von SLP-Kunden können aus oben Rahmenbedingungen nicht aus einem Gateway kommuniziert werden. Diese Daten können nur im Backend errechnet werden.</li> <li>• Wie oben dargestellt, würde die Verlagerung der Aufgabe – unabhängig davon ob sie im Backend oder im Gateway erfolgen soll – zusätzliche vertragliche Regelungen und die Anpassung bestehender vertraglicher Vereinbarungen erfordern (z. B. Haftungsregelungen).</li> </ul>	

## Formblatt für Stellungnahmen

in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 6 und 7 zur Umsetzung der Zielstellungen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

(Az: BK7-17-050)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.

Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme lege ich bei / ist nicht erforderlich **[Unzutreffendes bitte löschen]**.

[Unternehmensname und Kürzel]

[Name des Stellungnehmenden]

[31.05.2017]

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
<p>Die Erhebung und Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte sollte erfolgen durch:</p> <p>2) den Netzbetreiber</p>	<p>Die grundsätzlichen Abweichungen physikalischer und chemischer Natur zwischen Strom und Gas rechtfertigen eine spartenspezifische Ausprägung einzelner Prozesse, insb. die nun konsultierte Energiemengenermittlung (Erhebung und Verteilung der Messwerte), über das Interimsmodell hinaus dauerhaft im Zielmodell ab 2020. Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) trägt diesem Umstand bereits Rechnung (§ 60 Abs. 2 MsbG) und hat eine entsprechende Festlegungskompetenz der BNetzA (§ 75 MsbG) bereits angelegt.</p> <p>Basierend auf dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) in Zusammenhang mit § 25 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) wird die Verbrennungsenthalpie (Thermische Energie) von Gas in den überwiegenden Fällen aus wirtschaftlichen Gründen nicht direkt mit einem geeichten Messgerät gemessen, sondern auf der Basis geeichter Volumenmessgeräte unter Anwendung anerkannter Regeln der Technik (DVGW Arbeitsblatt G 685 mit entsprechenden Beiblättern, Arbeitsblatt G 486 sowie weitere technischer Richtlinien) ermittelt.</p> <p>Hierbei spielt neben den Zustandsgrößen Druck und Temperatur insbesondere die Gasbeschaffenheit eine entscheidende Rolle. Diese ist im Vorfeld des Betrachtungszeitraums nur unzureichend bekannt (Standardanalysen im Zustandsmengenumwerter, Verwendung von vorläufigen Brennwerten für Bilanzierungszwecke, etc.) und führt bei Abweichungen zur nachträglichen Korrektur vermeintlich korrekt gemessener Volumenmesswerte aus dem geeichten Messgerät (k-Zahl Korrektur nach G 486).</p> <p>Die Ermittlung von abrechnungsrelevanten Gasbeschaffenheitskenngrößen, u.a. dem Abrechnungsbrennwert, erfolgt für den jeweiligen Betrachtungszeitraum im Nachhinein durch den Netzbetreiber.</p>	

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<p>Innerhalb vorgegebener Fristen (GeLi Gas, Kooperationsvereinbarung) erfolgt diese Ermittlung im bisher abgestimmten Zusammenspiel zwischen den betroffenen (vorgelagerten) Netzbetreibern. Diese Prozesse sind im Markt etabliert, mittels der durch die BNetzA festgelegten prozessualen Abwicklung innerhalb der Marktkommunikation automatisiert und stellen die korrekte Ermittlung der abrechnungsrelevanten Größen innerhalb der vorgegebenen Fristen sicher.</p> <p>Für Messstellenbetreiber sind diese Einflussfaktoren mangels Kenntnis der Netztopologie sowie der aktuellen Netzfahrweise nicht bestimmbar. Die Etablierung zusätzlicher Prozesse zur Datenübermittlung zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber bringt prozessual keinerlei Vorteile, verzögert die Ermittlung der Abrechnungswerte durch zusätzliche Prozessschleifen insbesondere im Fehlerfall deutlich und splittet die Prozessverantwortung im Sinne des Eichrechtes (Haftung für fehlerhafte Messwerte gegenüber Messwertverwendern im Sinne § 33 MessEG) undefiniert auf. Die zu erwartenden Clearingprozesse werden dadurch unnötig weiter verkompliziert.</p> <p>Eine Abkehr von der bisherigen Aufbereitung und Verteilung der Messwerte würde die Prozesskomplexität erhöhen und damit ebenfalls die einhergehende Kostenentwicklung. Denn jeder zusätzliche Prozessschritt benötigt auch einen weiteren Prozess für die Korrekturabstimmung. Diese Abstimmung kann von beiden Beteiligten (MSB und VNB) unabhängig voneinander ausgelöst werden, beeinflusst sich jedoch gegenseitig.</p> <p>Die physikalischen Abhängigkeiten sind definiert: Basierend auf den gemessenen Volumen werden im Anschluss die abrechnungsrelevanten Brennwerte rechnerisch ermittelt. Auf Basis dieser berechneten Brennwerte berechnet sich die jeweilige (entnommene) Energie.</p> <p>Daher unterstützen wir vollständig das Positionspapier und die Synopse zur Ausgestaltung der Messwertaufbereitung und – verteilung in der Sparte Gas des BDEWs vom 3. April 2017.</p>	

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs)-relevanten Messwerten im Gassektor soll erfolgen:	Das DVGW Arbeitsblatt G685, als einzige vom Regelermittlungsausschuss anerkannte Regel der Technik zur Ermittlung der Verbrennungsenthalpie (Thermische Energie) von Gasen, definiert im Kapitel 7 umfangreiche Verfahren zur Ersatzwertbildung, welche in Form einer Anwendungsmatrix für abrechnungsrelevante Messgrößen in Form entsprechender Strategien und Anwendungsreihenfolgen definiert sind.	

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
2) im Backend des verantwortlichen Marktbeteiligten	<p>Hierbei kommen u.a. Methoden zum Einsatz, welche andere, vergleichbare Messstellen bzw. Informationen aus geschlossenen Netzabschnitten verwenden oder die Berücksichtigung von Laufzeiten innerhalb der Netze voraussetzen. Kenntnisse der genauen Netztopologie sowie aktueller Netzschtaltzustände sind hierbei Voraussetzung und entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Auch im Falle der Verwendung historischer Daten für die Ersatzwertbildung liegen diese nur der Marktrolle Netzbetreiber für zurückliegende Zeiträume vollständig vor. Die Komplexität dieser Verfahren, deren Anwendung im Übrigen die Ausbildung und Ernennung von entsprechenden Sachkundigen im Unternehmen zwingend voraussetzen, verhindert eine entsprechende Abbildung im Smart Meter Gateway (SMGW).</p> <p>Aufgrund der oben dargestellten Abhängigkeiten von Volumenmesswerten des geeichten Gaszählers sowie dessen Zusatzeinrichtungen einerseits sowie den Gasbeschaffenheitskenngrößen andererseits, kann nur das Backendsystem des verantwortlichen Marktakteurs (sprich: Netzbetreibers) für Plausibilisierung, technische Mengenermittlung sowie Ersatzwertbildung abrechnungsrelevanter Messwerte im geschäftliche und amtlichen Verkehr Anwendung finden.</p>	

## Formblatt für Stellungnahmen

in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 6 und 7 zur Umsetzung der Zielstellungen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende


(Az: BK7-17-050)

Ich bin damit einverstanden, dass *unsere* Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme *ist nicht erforderlich*.

GEODE

Dr. Götz Brühl, Präsident


31.05.2017

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
<p>Die Erhebung und Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte sollte erfolgen durch:</p> <p><b>2) den Netzbetreiber</b></p>	<p>Um spartenspezifische Besonderheiten hinreichend berücksichtigen zu können, hat der Gesetzgeber der Bundesnetzagentur die Aufgabe übertragen, sachgerechte Entscheidungen hinsichtlich der Bedingungen und Methoden des Messstellenbetriebs, einschließlich dauerhafter <b>Sonderregelungen für den Bereich Gas</b>, zu treffen. Diese Kompetenz gilt es zu nutzen, denn die Bildung <i>abrechnungsrelevanter</i> Messwerte betrifft maßgeblich technische und rechtliche Obliegenheiten der Gasnetzbetreiber – nur das Netzbetreiber-Modell gewährleistet deshalb die notwendige Übereinstimmung zwischen Aufgabenerfüllung und Verantwortungsbereich.</p> <p>Da Erdgas ein Naturprodukt ist, dessen Energiegehalt natürlichen Schwankungen unterliegt, ist zur Erhebung und Verteilung <i>abrechnungsrelevanter</i> Messwerte immer die Mitwirkung des Gasnetzbetreibers erforderlich. Die Schaffung einer technischen Möglichkeit, diese Schwankungen an jedem Ausspeisepunkt zu erfassen, ist wirtschaftlich nicht abbildbar. Insofern fehlt es einem Modell, welches sich an den Messstellenbetrieb im Bereich Strom anlehnt, an einer gemeinsamen Sachgrundlage. Dort gilt kurzgefasst der Grundsatz „abgerechnet wie gemessen“. Zutreffend wird von allen interessierten Seiten auf die Unterschiede bei der Messung von Erdgas („in m<sup>3</sup>“) sowie der Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte und Abrechnung („in kWh“) andererseits hingewiesen. Weil Gas-Messwerte stets einer Aufbereitung bedürfen, divergieren die Anforderungen an den Umgang mit Messwerten vom Stromsektor.</p> <p>Nach Dafürhalten der GEODE ist im Bereich Gas auch keine Notwendigkeit für eine Neuordnung der Beziehung zwischen Netz- und Messstellenbetrieb ersichtlich. Insbesondere ein erhoffter Gleichlauf mit dem Sektor Strom befindet sich ohnehin außer Reichweite, denn das Aufgabenspektrum einer erweiterten Marktrolle für den Gas-Messstellenbetrieb würde wegen gasfachlicher Besonderheiten (dazu im</p>	

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<p>Einzelnen Frage 2) weit über das Pendant im Bereich Strom hinauswachsen. Synergieeffekte wären also nur vermeintlicher Natur und auf eine vordergründige „Prozessähnlichkeit“ beschränkt.</p> <p>Die Voraussetzungen für eine Abrechnung entsprechend der Verbrennungsenthalpie des gelieferten Erdgases vorzuhalten, ist Kern des Betriebs von Gasnetzen und somit untrennbar mit Kompetenzen der Netzbetreiber verbunden. Der Vorgang benötigt Kenntnisse der Netztopologie und der aktuellen Netzfahrweise, um etwa eine Gasflusssimulation vornehmen zu können. Insbesondere bei Großverbrauchern im Netz (RLM-Kunden) bzw. im Hochdruck müssen bisweilen unterschiedliche Netzbereiche gebildet werden und es werden weitreichende Kenntnisse bzgl. der spezifischen Messstelle zur Ermittlung der K-Zahl notwendig; die Dimension des notwendigen Datenaustauschs bei einem Messstellenbetreiber-Modell geht mithin über die bloße Übermittlung von Zustandszahl (Z-Zahl) und Brennwert im Rahmen eines noch festzulegenden Prozesses hinaus.</p> <p>Das Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen, kurz Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), fordert die Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen, in welche zu Zwecken der Digitalisierung der Energiewende moderne Messeinrichtungen für Strom eingebunden werden sollen. Soweit die Neuregelung zugleich den <i>Messstellenbetrieb</i> als Marktrolle insgesamt betrifft und deshalb auch den Bereich Gas betrifft, ist bei Gas-Messeinrichtungen lediglich die Anbindbarkeit zu gewährleisten; eine Systemaufgabe im Sinne der Energiewende kommt den Gas-Ausspeisepunkten also nicht zu (und wäre auch nicht in einer zum Stromsektor vergleichbaren Weise zu leisten). Hierbei ist von grundsätzlicher Bedeutung, dass der relevante Brennwert erst zum Zeitpunkt der Abrechnung, nicht jedoch bereits zum Zeitpunkt der Lieferung zur Verfügung steht. Sowohl die Anforderungen an den Netz- als auch an den Messstellenbetrieb unterscheiden sich mithin signifikant zwischen Strom und Gas.</p> <p>Das Netzbetreiber-Modell stellt einen etablierten, funktionierenden und effizienten Prozess dar. Im Sinne der Datensparsamkeit wird ein Doppelanfall von Bewegungsdaten vermieden. Jede Steigerung der Prozesskomplexität erhöht zugleich die Fehleranfälligkeit und gefährdet damit die aufgrund anderer Vorschriften geltenden Fristen. Am Anfang stehen zwar vermeintlich nur neue Prozesse zur Übermittlung von Zustandszahl und Brennwert an Messstellenbetreiber. Jedenfalls am Ende der Prozesskette darf aber nicht übersehen werden, dass der Netzbetreiber die abrechnungsrelevanten Messwerte weiterverarbeitet, vor allem zur Allokation der Ausspeisung sowie der Bereitstellung untertägiger Informationen. Bei einer etwaigen Umstellung auf ein Messstellenbetreiber-Modell entstünde also ein bidirektionaler Prozess, wobei der Ausfall des Messstellenbetreibers auf nahezu alle nachgelagerte Prozesse durchschlägt. Es sollte bei einer Entscheidung hinsichtlich des Zielmodells berücksichtigt werden,</p>	



Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<p>dass die Mengenbilanzierung im Gas sehr weit fortgeschritten ist und anders als im Strom nachträglich Korrekturen nur eingeschränkt im Rahmen eines Clearingprozesses zulässt. Bei einem Messstellenbetreiber-Modell sind hingegen zeitliche Verzögerungen aufgrund der Verschränkung der einzelnen Prozessschritte zu erwarten.</p> <p>Selbiges gilt für die zur Plausibilisierung und Ersatzwertbildung nötigen historischen Daten, die nur dem Netzbetreiber zur Verfügung stehen – dem Messstellenbetreiber müssten solche Daten gegebenenfalls erst übermittelt werden, wozu wohl auch eine Einwilligung des Kunden erforderlich wäre. Nicht zu vergessen, dass – anders als Strom – der Gasverbrauch i.d.R. temperatur-/wetterabhängig ist. Eine nur auf ausspeisepunktbezogene historische Betrachtung wird der Aufgabe nicht gerecht; notwendig zur Plausibilisierung sind stets Vergleichswerte bezogen auf das gesamte Netz.</p> <p>Aus rechtlicher Sicht ist nicht zuletzt fraglich, ob den Anforderungen des § 33 Abs. 1 Mess- und Eichgesetz (MessEG) außerhalb des Netzbetreiber-Modells überhaupt entsprochen werden kann. Demgemäß müssen Werte für Messgrößen auf das jeweilige Messergebnis zurückzuführen sein. Eine Ausnahme bei der Gasversorgung ist in § 25 Nr. 4 Mess- und Eichverordnung (MessEV) nur vorgesehen, wenn die Verbrennungsenthalpie nach den anerkannten Regeln der Technik – hier des Arbeitsblatts G 685 des DVGW – ermittelt wurde. Ausweislich der technischen Vorschrift bedarf es dazu ob der Komplexität der Mitwirkung von Sachkundigen, die sodann – volkswirtschaftlich unsinnig – bei zwei Marktrollen vorzuhalten wären. Offen bleibt somit, ob in dem genannten Rechtsrahmen bei der Umrechnung von Messgrößen ein Aufgaben-Splitting überhaupt zulässig wäre. Auch wenn Zustandszahl und Brennwert von dem Sachkundigen des Netzbetreibers an einen solchen des Messstellenbetreibers zur Errechnung der Verbrennungsenthalpie übermittelt würde, fehlt es letztlich an einem Verantwortlichen für den gesamten Vorgang.</p> <p>Aus Sicht der GEODE erweist sich das Netzbetreiber-Modell bei eingehender Betrachtung aus tatsächlichen, praktischen und prozessualen Gründen als alternativlos. Ferner ist dieses auch aus rechtlicher Sicht vorzugswürdig, da es den erforderlichen Gleichlauf zwischen Aufgabenwahrnehmung und Verantwortung gewährleistet. Die nach § 60 Abs. 2 Satz 2 MsbG zulässige Option für ein Zielmodell Gas konkretisiert sich mithin nur auf das Netzbetreiber-Modell. Lediglich der Vollständigkeit wegen ist zu berücksichtigen, dass eine spartenspezifische Ausprägung einzelner Prozesse weder den Zwecken des MsbG zuwider läuft noch, dass es ein Geschäftsmodell gibt, das in Frage gestellt würde.</p>	

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
<p>Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs-)relevanten Messwerten im Gassektor soll erfolgen:</p> <p><b>2) im Backend des verantwortlichen Marktbeteiligten</b></p>	<p>Im Hinblick auf das Zielmodell streiten die zu Frage 1 dargestellten Besonderheiten bei der Abrechnung von Gas zunächst prinzipiell für ein Netzbetreiber-Modell. Verantwortlicher Marktbeteiligter für die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung sollte mithin der <i>Gasnetzbetreiber</i> sein, der dafür auf sein Backend zurückgreifen kann. Sofern dementsprechend gleichwohl ein Messstellenbetreiber-Modell festgelegt werden sollte, fordert GEODE, etwaige gasfachliche Zusatzaufgaben ausschließlich dem <i>Messstellenbetreiber Gas</i> zu übertragen. Ein verantwortlicher Umgang mit Gas-Messwerten unmittelbar in einem Smart-Meter-Gateway ist abzulehnen.</p> <p>Zunächst sind heute keine Lösungen bekannt, die für jeden Fall eine rein technische und zugleich zuverlässige Integration der Prozesse zur Erzeugung abrechnungsrelevanter Messwerte für den Gassektor in einen Smart-Meter-Gateway ermöglichen. Die in Frage 1 bereits benannten Herausforderungen, die je nach Netz und Gasverbrauchern variieren, sind letztlich derart komplex, dass zur Gewährleistung der eichrechtlichen Anforderungen gemäß § 33 Abs. 1 MessEG i.V.m. § 25 Nr. 4 MessEV zwingend ein Sachkundiger nach DVGW G 685 beteiligt sein muss; eine vollständige Automation ist anders als möglicherweise im Stromsektor auf absehbare Zeit nicht möglich. Erst recht kann eine Aufgabenerfüllung im Smart-Meter-Gateway nicht in standardisierter Form über verschiedene Gasnetze hinweg erfolgen, so dass das Backend nicht rein technischer Natur sein kann.</p> <p>Diejenige Markttrolle, deren Backend am Ende für die Gas-Messwerte und somit für Plausibilisierung und gegebenenfalls Ersatzwertbildung verantwortlich ist, muss von Gesetzes wegen gasfachlich geschultes Personal vorhalten, andernfalls dürfen lediglich gemessene Volumina verwendet werden. Idealerweise, weil Doppelstrukturen vermieden werden, ist diese Markttrolle der Gasnetzbetreiber. Nötigenfalls kann dies aber auch die Markttrolle gewährleisten, die für Einbau, Betrieb und Wartung der Gas-Messstellen verantwortlich ist. Dies ist jedoch nicht der Smart-Meter-Gateway-Administrator, der aus verständlichen Gründen bislang weder über entsprechendes Personal noch eigene Kenntnisse verfügt – dessen Kernkompetenz betrifft die automatisierte Übermittlung von Messwerten. Die Gas-Markttrollen könnten hingegen möglicherweise noch Synergien mit anderen Aufgabenbereichen erzeugen.</p> <p>Zudem steht der Gateway-Administrator eines Messsystems in einem gesetzlichen Zusammenhang mit dem Betreiber der Strom-Messstelle, wohingegen die Gas-Messeinrichtung lediglich an diese angebunden werden soll. Schon daraus lässt sich ableiten, dass der Gesetzgeber keine messtechnische Aufgabenerfüllung des Administrators im Gassektor, sondern lediglich einen volkswirtschaftlichen Mehrwert bei der Datenübermittlung erzeugen wollte, die durch einen flächendeckenden Roll-Out intelligenter Messsysteme entstehen können (und wie er auch bei Wasser- oder Fernwärmezählern denkbar ist). Zu</p>	

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<p>befürchten ist also letztlich eine mediendurchbrechende Verlagerung der Zuständigkeiten für die Datenaufbereitung und -verteilung von Gas-Messwerten (gegebenenfalls auf den hier sachfremden Messstellenbetreiber Strom).</p> <p>Zudem erweist sich als problematisch, dass zwischen dem Gasnetzbetreiber und dem Smart-Meter-Gateway-Administrator bislang keine hinreichende Rechtsbeziehung besteht, um die Verantwortlichkeit etwa für bilanzierungsrelevante Daten zu regeln. Es müssten mithin noch weitere Prozesse und Verträge entwickelt werden.</p> <p>Im Ergebnis sollte die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von relevanten Messwerten im Gassektor nach heutiger Kenntnis ausschließlich im Backend des verantwortlichen Netzbetreibers erfolgen, wobei nötigenfalls der Gas-Messstellenbetreiber zu beteiligen ist. Eine Übertragung von Aufgaben auf den Smart-Meter-Gateway-Administrator oder den dahinterstehenden Strom-Messstellenbetreiber, die zudem über das gesetzlich erforderliche Maß hinausgeht, lehnt GEODE ab.</p>	

### Formblatt für Stellungnahmen

in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 6 und 7 zur Umsetzung der Zielstellungen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

(Az: BK7-17-050)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme liegt bei-/ ist nicht erforderlich [Unzutreffendes bitte löschen].

**ohra energie**

Ohra Energie GmbH · Am Ratshof 4 · 99380 Hünfeld  
OT Fröttstadt · ☎ 03622 821-0 · 📠 03622 671-140

*Ohra Energie GmbH (OEG)*

*Mr. Michael Frank*

[Unternehmensname und Kürzel]

[Name des Stellungnehmenden]

[31.05.2017]

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
<p>Die Erhebung und Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte sollte erfolgen durch:</p> <p>2) den Netzbetreiber</p>	<p>Die grundsätzlichen Abweichungen physikalischer und chemischer Natur zwischen Strom und Gas rechtfertigen eine spartenspezifische Ausprägung einzelner Prozesse, insb. die nun konsultierte Energiemengenermittlung (Erhebung und Verteilung der Messwerte), über das Interimsmodell hinaus dauerhaft im Zielmodell ab 2020. Das Messstellenbetriebgesetz (MsbG) trägt diesem Umstand bereits Rechnung (§ 60 Abs. 2 MsbG) und hat eine entsprechende Festlegungskompetenz der BNetzA (§ 75 MsbG) bereits angelegt.</p> <p>Basierend auf dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) in Zusammenhang mit § 25 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) wird die Verbrennungsenthalpie (Thermische Energie) von Gas in den überwiegenden Fällen aus wirtschaftlichen Gründen nicht direkt mit einem geeichten Messgerät gemessen, sondern auf der Basis geeichter Volumenmessgeräte unter Anwendung anerkannten Regeln der Technik (DVGW Arbeitsblatt G 685 mit entsprechenden Beiblättern, Arbeitsblatt G 486 sowie weitere technischer Richtlinien) ermittelt.</p> <p>Hierbei spielt neben den Zustandsgrößen Druck und Temperatur insbesondere die Gasbeschaffenheit eine entscheidende Rolle. Diese ist im Vorfeld des Betrachtungszeitraums nur unzureichend bekannt (Standardanalysen im Zustandsmengenumwerter, Verwendung von vorläufigen Brennwerten für Bilanzierungszwecke, etc.) und führt bei Abweichungen zur nachträglichen Korrektur vermeintlich korrekt gemessener Volumenmesswerte aus dem geeichten Messgerät (k-Zahl Korrektur nach G 486).</p> <p>Die Ermittlung von abrechnungsrelevanten Gasbeschaffenheitskenngrößen, u.a. dem Abrechnungsbrennwert, erfolgt für den jeweiligen Betrachtungszeitraum im Nachhinein durch den Netzbetreiber.</p>	<p>OEG</p>

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<p>Innerhalb vorgegebener Fristen (GeLi Gas, Kooperationsvereinbarung) erfolgt diese Ermittlung im bisher abgestimmten Zusammenspiel zwischen den betroffenen (vorgelagerten) Netzbetreibern. Diese Prozesse sind im Markt etabliert, mittels der durch die BNetzA festgelegten prozessualen Abwicklung innerhalb der Marktkommunikation automatisiert und stellen die korrekte Ermittlung der abrechnungsrelevanten Größen innerhalb der vorgegebenen Fristen sicher.</p> <p>Für Messstellenbetreiber sind diese Einflussfaktoren mangels Kenntnis der Netztopologie sowie der aktuellen Netzfahrweise nicht bestimmbar. Die Etablierung zusätzlicher Prozesse zur Datenübermittlung zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber bringt prozessual keinerlei Vorteile, verzögert die Ermittlung der Abrechnungswerte durch zusätzliche Prozessschleifen insbesondere im Fehlerfall deutlich und splittet die Prozessverantwortung im Sinne des Eichrechtes (Haftung für fehlerhafte Messwerte gegenüber Messwertverwendern im Sinne § 33 MessEG) undefiniert auf. Die zu erwartenden Clearingprozesse werden dadurch unnötig weiter verkompliziert.</p> <p>Eine Abkehr von der bisherigen Aufbereitung und Verteilung der Messwerte würde die Prozesskomplexität erhöhen und damit ebenfalls die einhergehende Kostenentwicklung. Denn jeder zusätzliche Prozessschritt benötigt auch einen weiteren Prozess für die Korrekturabstimmung. Diese Abstimmung kann von beiden Beteiligten (MSB und VNB) unabhängig voneinander ausgelöst werden, beeinflusst sich jedoch gegenseitig.</p> <p>Die physikalischen Abhängigkeiten sind definiert: Basierend auf den gemessenen Volumen werden im Anschluss die abrechnungsrelevanten Brennwerte rechnerisch ermittelt. Auf Basis dieser berechneten Brennwerte berechnet sich die jeweilige (entnommene) Energie.</p> <p>Daher unterstützen wir vollständig das Positionspapier und die Synopse zur Ausgestaltung der Messwertaufbereitung und -verteilung in der Sparte Gas des BDEWs vom 3. April 2017.</p>	OEG

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs)-relevanten Messwerten im Gassektor soll erfolgen:	Das DVGW Arbeitsblatt G685, als einzige vom Regelermittlungsausschuss anerkannte Regel der Technik zur Ermittlung der Verbrennungsenthalpie (Thermische Energie) von Gasen, definiert im Kapitel 7 umfangreiche Verfahren zur Ersatzwertbildung, welche in Form einer Anwendungsmatrix für abrechnungsrelevante Messgrößen in Form entsprechender Strategien und Anwendungsreihenfolgen definiert sind.	OEG

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
2) im Backend des verantwortlichen Markt-beteiligten	<p>Hierbei kommen u.a. Methoden zum Einsatz, welche andere, vergleichbare Messstellen bzw. Informationen aus geschlossenen Netzabschnitten verwenden oder die Berücksichtigung von Laufzeiten innerhalb der Netze voraussetzen. Kenntnisse der genauen Netztopologie sowie aktueller Netzschaltzustände sind hierbei Voraussetzung und entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Auch im Falle der Verwendung historischer Daten für die Ersatzwertbildung liegen diese nur der Marktrolle Netzbetreiber für zurückliegende Zeiträume vollständig vor. Die Komplexität dieser Verfahren, deren Anwendung im Übrigen die Ausbildung und Ernennung von entsprechenden Sachkundigen im Unternehmen zwingend voraussetzen, verhindert eine entsprechende Abbildung im Smart Meter Gateway (SMGW).</p> <p>Aufgrund der oben dargestellten Abhängigkeiten von Volumenmesswerten des geeichten Gaszählers sowie dessen Zusatzeinrichtungen einerseits sowie den Gasbeschaffenheitskenngrößen andererseits, kann nur das Backendsystem des verantwortlichen Marktakteurs (sprich: Netzbetreibers) für Plausibilisierung, technische Mengenermittlung sowie Ersatzwertbildung abrechnungsrelevanter Messwerte im geschäftliche und amtlichen Verkehr Anwendung finden.</p>	DEG



**ohra energie**

Ohra Energie GmbH · Am Bahnhof 4 · 99852 Hirsfeld  
 03622 621-0 · 03622 621-140

## Formblatt für Stellungnahmen

in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 6 und 7 zur Umsetzung der Zielstellungen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

(Az: BK7-17-050)

Wir sind damit einverstanden, dass unsere Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Stadtwerke Münster GmbH

Dr. Henning Müller-Tengelmann, Kaufm. Geschäftsführer  
Dr. Dirk Wernicke, Techn. Geschäftsführer

31.05.2017

Unternehmen

Name des Stellungnehmenden

Datum

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
Die Erhebung und Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte sollte erfolgen durch:  2) den Netzbetreiber	<p>Die grundsätzlichen Abweichungen physikalischer und chemischer Natur zwischen Strom und Gas rechtfertigen eine spartenspezifische Ausprägung einzelner Prozesse, insb. die nun konsultierte Energiemengenermittlung (Erhebung und Verteilung der Messwerte), über das Interimsmodell hinaus dauerhaft im Zielmodell ab 2020. Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) trägt diesem Umstand bereits Rechnung (§ 60 Abs. 2 MsbG) und hat eine entsprechende Festlegungskompetenz der BNetzA (§ 75 MsbG) bereits angelegt.</p> <p>Basierend auf dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) in Zusammenhang mit § 25 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) wird die Verbrennungsenthalpie (Thermische Energie) von Gas in den überwiegenden Fällen aus wirtschaftlichen Gründen nicht direkt mit einem geeichten Messgerät gemessen, sondern auf der Basis geeichter Volummessgeräte unter Anwendung anerkannter Regeln der Technik (DVGW Arbeitsblatt G 685 mit entsprechenden Beiblättern, Arbeitsblatt G 486 sowie weitere technischer Richtlinien) ermittelt.</p> <p>Hierbei spielt neben den Zustandsgrößen Druck und Temperatur insbesondere die Gasbeschaffenheit eine entscheidende Rolle. Diese ist im Vorfeld des Betrachtungszeitraums nur unzureichend bekannt (Standardanalysen im Zustandsmengenumwerter, Verwendung von vorläufigen Brennwerten für Bilanzierungszwecke, etc.) und führt bei Abweichungen zur nachträglichen Korrektur vermeintlich korrekt gemessener Volummesswerte aus dem geeichten Messgerät (k-Zahl Korrektur nach G 486).</p>	Stadtwerke MS

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
	<p>Die Ermittlung von abrechnungsrelevanten Gasbeschaffheitskenngrößen, u.a. dem Abrechnungsbrennwert, erfolgt für den jeweiligen Betrachtungszeitraum im Nachhinein durch den Netzbetreiber. Innerhalb vorgegebener Fristen (GeLi Gas, Kooperationsvereinbarung) erfolgt diese Ermittlung im bisher abgestimmten Zusammenspiel zwischen den betroffenen (vorgelagerten) Netzbetreibern. Diese Prozesse sind im Markt etabliert, mittels der durch die BNetzA festgelegten prozessualen Abwicklung innerhalb der Marktkommunikation automatisiert und stellen die korrekte Ermittlung der abrechnungsrelevanten Größen innerhalb der vorgegebenen Fristen sicher.</p> <p>Für Messstellenbetreiber sind diese Einflussfaktoren mangels Kenntnis der Netztopologie sowie der aktuellen Netzfahrweise nicht bestimmbar. Die Etablierung zusätzlicher Prozesse zur Datenübermittlung zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber bringt prozessual keinerlei Vorteile, verzögert die Ermittlung der Abrechnungswerte durch zusätzliche Prozessschleifen insbesondere im Fehlerfall deutlich und splittet die Prozessverantwortung im Sinne des Eichrechtes (Haftung für fehlerhafte Messwerte gegenüber Messwertverwendern im Sinne § 33 MessEG) undefiniert auf. Es besteht die Gefahr, dass keine klare Verantwortung mehr im Sinne des Eichrechts gegeben ist. Die zu erwartenden Clearingprozesse werden dadurch unnötig weiter verkompliziert.</p> <p>Eine Abkehr von der bisherigen Aufbereitung und Verteilung der Messwerte würde die Prozesskomplexität erhöhen und damit ebenfalls die einhergehende Kostenentwicklung. Denn jeder zusätzliche Prozessschritt benötigt auch einen weiteren Prozess für die Korrekturabstimmung. Diese Abstimmung kann von beiden Beteiligten (MSB und VNB) unabhängig voneinander ausgelöst werden, beeinflusst sich jedoch gegenseitig. Ein Mehrwert würde sich durch die Aufteilung der Aufgaben für den Markt nicht ergeben. Im Gegenteil: Für den Kunden entstehen unklare Zuständigkeiten.</p> <p>Die physikalischen Abhängigkeiten sind definiert: Basierend auf den gemessenen Volumen werden im Anschluss die abrechnungsrelevanten Brennwerte rechnerisch ermittelt. Auf Basis dieser berechneten Brennwerte berechnet sich die jeweilige (entnommene) Energie.</p> <p>Daher unterstützen wir vollständig das Positionspapier und die Synopse zur Ausgestaltung der Messwertaufbereitung und – verteilung in der Sparte Gas des BDEWs vom 3. April 2017.</p> <p>Die Stadtwerke Münster GmbH spricht sich daher dafür aus, dass die Messwertaufbereitung, insbesondere Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Datenaufbereitung, in der Sparte Gas den Netzbetreiber weiterhin zugeordnet bleibt.</p>	



Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
<p>Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs)-relevanten Messwerten im Gassektor soll erfolgen:</p> <p>2) im Backend des verantwortlichen Marktbeteiligten, dem Netzbetreiber</p>	<p>Das DVGW Arbeitsblatt G685, als einzige vom Regelermittlungsausschuss anerkannte Regel der Technik zur Ermittlung der Verbrennungsenthalpie (Thermische Energie) von Gasen, definiert im Kapitel 7 umfangreiche Verfahren zur Ersatzwertbildung, welche in Form einer Anwendungsmatrix für abrechnungsrelevante Messgrößen in Form entsprechender Strategien und Anwendungsreihenfolgen definiert sind.</p> <p>Hierbei kommen u.a. Methoden zum Einsatz, welche andere, vergleichbare Messstellen bzw. Informationen aus geschlossenen Netzabschnitten verwenden oder die Berücksichtigung von Laufzeiten innerhalb der Netze voraussetzen. Kenntnisse der genauen Netztopologie sowie aktueller Netzschaltzustände sind hierbei Voraussetzung und entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Auch im Falle der Verwendung historischer Daten für die Ersatzwertbildung liegen diese nur der Marktrolle Netzbetreiber für zurückliegende Zeiträume vollständig vor. Die Komplexität dieser Verfahren, deren Anwendung im Übrigen die Ausbildung und Ernennung von entsprechenden Sachkundigen im Unternehmen <b>zwingend voraussetzen</b>, verhindert eine entsprechende Abbildung im Smart Meter Gateway (SMGW).</p> <p>Im SMGW können nach der aktuellen Technischen Richtlinie (TR) des BSI keine historischen Werte abgelegt werden. Es gibt keine Zeitscheiben. Auch sind bisher keine gasspezifischen Berechnungsparameter vorgesehen; Brennwert und Zustandszahl können im Gateway nicht abgelegt und für Berechnungen herangezogen werden.</p> <p>Eine untermonatliche Kommunikation von Lastgängen aus dem Gateway auf Basis von Monatsbilanzierungsbrennwerten wäre nur möglich, wenn es sich um einen RLM-Kunden mit Mengenumwerter handelt und alle SMGW gleichzeitig am Monatsersten um 6.00 Uhr den Bilanzierungsbrennwert eingespielt bekämen, Letzteres ist jedoch nicht in der Technischen Richtlinie des BSI vorgesehen. (Grund: die Kommunikation zwischen Messgerät und SMGW läuft kontinuierlich. Da es keine Zeitscheiben im Gateway gibt, kann der Bilanzierungsbrennwert nicht im Vorfeld eingespielt werden und muss ab der 1. Minute des 1. Tages des Monats korrekt hinterlegt sein.) Eine untermonatliche Kommunikation von</p>	Stadtwerke MS

<b>Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung</b>	<b>Begründung einfügen</b>	<b>Kürzel einfügen</b>
	<p>Lastgängen auf Basis von Tagesbilanzierungsbrennwerten wäre nur möglich, wenn es sich um einen RLM Kunden mit Mengenumwerter handelt und alle SMGw gleichzeitig täglich um 6.00 Uhr den Bilanzierungsbrennwert eingespielt bekämen, Auch dies ist jedoch in der Technischen Richtlinie des BSI nicht vorgesehen.</p> <p>Aufgrund der oben dargestellten Abhängigkeiten von Volumenmesswerten des geeichten Gaszählers sowie dessen Zusatzeinrichtungen einerseits sowie den Gasbeschaffenheitskenngößen andererseits, kann nur das Backendsystem des Netzbetreibers für Plausibilisierung, technische Mengenermittlung sowie Ersatzwertbildung abrechnungsrelevanter Messwerte im geschäftlichen und amtlichen Verkehr Anwendung finden.</p>	

## Formblatt für Stellungnahmen

In den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 6 und 7 zur Umsetzung der Zielstellungen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende


(Az: BK7-17-050)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Gasversorgung Dingolfing GmbH & Co. KG, GVD

Heider Robert

31.05.2017

Auswahl der verantwortlichen Marktrolle	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
<p>Die Erhebung und Verteilung abrechnungsrelevanter Messwerte sollte erfolgen durch:</p> <p>2) den Netzbetreiber</p>	<p>Der BDEW und der VKU sprechen sich dafür aus, dass die Messwertaufbereitung, insbesondere Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Datenaufbereitung, in der Sparte Gas dem Netzbetreiber, aufgrund der Abhängigkeiten zu den Gasbeschaffungsdaten bzw. deren Einbeziehung in die Messwertaufbereitung, unter Anwendung der Festlegungsbevollmächtigung der Bundesnetzagentur des § 60 Abs. 2 MsbG und § 75 Nr. 4 MsbG, weiterhin zugeordnet bleibt.</p> <p>Die Messwertaufbereitung beim Netzbetreiber ist ein im Energiemarkt etablierter, funktionierender und effizienter Prozess. Dies ist u. a. dadurch bedingt, dass dem Netzbetreiber Brennwert und Zustandszahl ohnehin vorliegen. Eine Verlagerung der Messwertaufbereitung auf den Messstellenbetreiber würde funktionierende Prozesse sowie bestehende Synergien zerschlagen und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ weitreichende Anpassungen bestehender Prozesse sowie die Einführung zusätzlicher Datenaustauschvorgänge mit prozessualen Abhängigkeiten bedingen, ohne dass für den Markt ein Mehrwert generiert wird,</li> <li>➤ die Prozesskomplexität steigern, dadurch die Fehleranfälligkeit der Geschäftsabläufe erhöhen sowie die ohnehin bereits engen Fristvorgaben für den Datenaustausch und die darauf aufbauenden Bilanzierungs- und Abrechnungsprozesse verschärfen,</li> <li>➤ zu erheblichen zusätzlichen Implementierungs-, Betriebs- und Clearingaufwänden führen,</li> <li>➤ zusätzliche Vertragswerke sowie die Anpassung bestehender vertraglicher Vereinbarungen erfordern (insbes. Haftungsregelungen).</li> </ul> <p>Für nähere Erläuterungen zu diesen Aspekten verweisen wir auf das Positionierungspapier des BDEW vom 3. April 2017.</p>	<p>GVD</p> 

Verortung von Messwerterzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	Begründung einfügen	Kürzel einfügen
<p>Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs)-relevanten Messwerten im Gassektor soll erfolgen:</p> <p>2) Im Backend des verantwortlichen Marktbeteiligten</p>	<p>Die Erzeugung, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von (abrechnungs)-relevanten Messwerten im Gassektor ist unter den gegebenen technischen Rahmenbedingungen im Smart Meter Gateway (SMGW) nicht möglich und muss im Backend des Netzbetreibers erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Sternförmig aus dem Smart-Meter-Gateway(SMGW) verteilte Messwerte in Betriebs-/Normkubikmetern sind auf der Empfängerseite (beim Berechtigten) erst mittels des für den Betrachtungszeitraum zugehörigen Brennwert zur Abrechnung und Bilanzierung verwendbar.</li> <li>➤ Im SMGW können nach der aktuellen Technischen Richtlinie (TR) des BSI keine historischen Werte abgelegt werden. Es gibt keine Zeitscheiben. Auch sind bisher keine gasspezifischen Berechnungsparameter vorgesehen; Brennwert und Zustandszahl können im Gateway nicht abgelegt und für Berechnungen herangezogen werden.</li> <li>➤ Eine untermonatliche Kommunikation von Lastgängen aus dem Gateway auf Basis von Monatsbilanzierungsbrennwerten wäre nur möglich, wenn es sich um einen RLM-Kunden mit Mengenumwerter handelt und alle SMGW gleichzeitig am Monatsersten um 6.00 Uhr den Bilanzierungsbrennwert eingespielt bekämen, Letzteres ist jedoch nicht in der Technischen Richtlinie des BSI vorgesehen. (Grund: die Kommunikation zwischen Messgerät und SMGW läuft kontinuierlich. Da es keine Zeitscheiben im Gateway gibt, kann der Bilanzierungsbrennwert nicht im Vorfeld eingespielt werden und muss ab der 1. Minute des 1. Tages des Monats korrekt hinterlegt sein.) Eine untermonatliche Kommunikation von Lastgängen auf Basis von Tagesbilanzierungsbrennwerten wäre nur möglich, wenn es sich um einen RLM Kunden mit Mengenumwerter handelt und alle SMGW gleichzeitig täglich um 6.00 Uhr den Bilanzierungsbrennwert eingespielt bekämen, Auch dies ist jedoch in der Technischen Richtlinie des BSI nicht vorgesehen.</li> <li>➤ Abrechnungslastgänge von RLM-Kunden, untermonatliche Lastgänge von RLM-Kunden ohne Mengenumwerter oder Zählerstände von SLP-Kunden können aus oben Rahmenbedingungen nicht aus einem Gateway kommuniziert werden. Diese Daten können nur im Backend errechnet werden.</li> <li>➤ Wie oben dargestellt, würde die Verlagerung der Aufgabe – unabhängig davon ob sie im Backend oder im Gateway erfolgen soll – zusätzliche vertragliche Regelungen und die Anpassung bestehender vertraglicher Vereinbarungen erfordern (z. B. Haftungsregelungen).</li> </ul>	<p>GVD</p> 